

# SGB II und Ausbildungsförderung

Inhaltsverzeichnis Seite

<b>Auszubildende: grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 5 SGB II)</b> .....	2
Ist der Ausschluss von Auszubildenden mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar? .....	3
<b>A) Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)</b> .....	4
<b>1. BAB-förderungsfähige Ausbildungen</b> .....	4
a) berufliche Ausbildungen (bedürftigkeitsabhängige Azubi-BAB) .....	4
b) berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB-BAB) .....	4
<b>2. BAB-förderungsfähige Personen</b> .....	5
<b>3. Höhe der BAB</b> .....	5
a) Bedarf für den Lebensunterhalt .....	5
b) Zusatzbedarfe für die Ausbildung .....	6
<b>4. Einkommensanrechnung bei der Azubi-BAB</b> .....	7
<b>5. Zuständigkeit</b> .....	8
<b>B) BAföG für Schüler und Studierende</b> .....	9
<b>1. BAföG-förderungsfähige Ausbildungen</b> .....	9
<b>2. Persönliche Voraussetzungen für den BAföG-Anspruch</b> .....	9
<b>3. Höhe und Förderungsart</b> .....	10
<b>4. Zuständigkeit</b> .....	11
<b>C) Wann haben Auszubildende Anspruch auf Arbeitslosengeld II?</b> .....	12
<b>1. Keine "abstrakt" dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung → SGB II-Leistungen möglich</b> .....	12
<b>2. Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig: grundsätzlich kein Anspruch</b> .....	15
<b>3. Die Ausnahmen nach § 7 Abs. 6 SGB II</b> .....	17
<b>4. Die Ausnahmen für nichtausbildungsbedingte Bedarfe (§ 27 Abs. 2 SGB II)</b> .....	18
<b>5. Darlehen als Ermessensleistung für Auszubildende (§ 27 Abs. 4 SGB II)</b> .....	20
a) besondere Härtefälle (§ 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II) .....	20
b) Darlehen für Monat der Ausbildungsaufnahme (§ 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II) .....	23
c) Sonderregelungen zur Darlehensrückzahlung .....	25
<b>6. Zuschuss zu Unterkunfts- und Heizungskosten (§ 27 Abs. 3 SGB II)</b> .....	25
<b>7. Mietschuldenübernahme (§ 27 Abs. 5 SGB II)</b> .....	28
<b>8. in Einzelfällen Anspruch aufgrund schriftlicher Zusicherung (§ 34 SGB X)</b> .....	29
<b>D) Ansprüche für Kinder und Angehörige von Auszubildenden</b> .....	31
<b>1. Kinder bis 14 Jahre</b> .....	31
<b>2. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahrs</b> .....	31
<b>3. Kosten für Realisierung des Umgangsrechts mit dem Elternteil</b> .....	31
<b>4. Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)</b> .....	31
<b>5. Aufteilung der Unterkunfts- und Heizungskosten erfolgt kopfanteilig</b> .....	32
<b>E) Sozialversicherung bei SGB II-Bezug</b> .....	34
<b>1. Kranken- und Pflegeversicherung bei SGB II-Bezug</b> .....	34
<b>2. Rentenversicherungspflicht bei SGB II-Bezug</b> .....	35
<b>F) Höhe der Leistungen nach dem SGB II</b> .....	36
<b>1. Bedarfsberechnung</b> .....	36
<b>2. Anrechnung von Einkommen</b> .....	37
<b>3. Anrechnung von Vermögen</b> .....	40
<b>G) Ausländische Studierende</b> .....	41
<b>H) Asylbewerberleistungsgesetz</b> .....	41
<b>I) Eingliederungshilfe für behinderte Auszubildende</b> .....	42
<b>J) Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit</b> .....	43
<b>K) Informationsquellen</b> .....	44
<b>1. Literatur zum SGB II und SGB III</b> .....	44
<b>2. Internet</b> .....	46
<b>3. Weitere Literatur</b> .....	46

## **Auszubildende: grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 5 SGB II)**

Vorrangig sind die Leistungen nach dem BAföG (für schulische Ausbildungen und Studium) und die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 51ff und 57ff SGB III (für berufliche Ausbildungen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen). Ist die Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig, besteht nach § 7 Abs. 5 SGB II kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings einige Ausnahmen, die im Einzelfall greifen können und nachfolgend vor allem anhand von Gerichtsentscheidungen ab dem Abschnitt C) dargestellt werden.

Weiter kommen für Auszubildende neben Unterhalt (auch weitergeleitetes Kindergeld), Stipendien und Jobs in Betracht:

- Wohngeld in einigen Fällen (die Ausnahmeregelung in § 20 Abs. 2 WoGG ist anders als die im SGB II - hierzu gibt es ein gesondertes Papier)
- selten Arbeitslosengeld, da Schüler/Studierende die Vermutung widerlegen müssen, nur eine versicherungsfreie Beschäftigung ausüben zu können (§ 139 Abs. 2 SGB II)
- Kinderzuschlag nach § 6a BKGG
- Mutterschaftsgeld und Elterngeld
- (Halb-)Waisenrente (§ 48 SGB VI, § 67 SGB VII, § 45 BVG, ggfs. auch Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG), Waisengeld nach §§ 23, 61 Abs. 2 BeamtenVG
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den jeweiligen Rehabilitationsträger für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen (§ 33 SGB IX)
- Hilfen in "besonderen Lebenslagen" (§§ 47-74 SGB XII, insbesondere Eingliederungshilfe bei Behinderungen, hierzu nur ein wenig in Abschnitt I)
- Bildungskredit zu 100,00, 200,00 oder 300,00 € für bis zu 24 Monate, mit der Möglichkeit von einmaligem Abschlag für ausbildungsbezogene Aufwendungen (u.a. Schulgebühren, Arbeitsmittel, Bücher, zusätzliche Kosten bei ausbildungsbedingten Auslandsaufenthalten etc., bewilligt vom Bundesverwaltungsamt, ausgezahlt von der KfW)  
[http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung\\_BT/Bildungskredit/bildungskredit\\_node.html](http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_BT/Bildungskredit/bildungskredit_node.html)
- private Kredite, u.a. der KfW-Studienkredit  
<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Direkt-zum-KfW-Studienkredit/>

Nur in Hamburg kommen Leistungen nach der "Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotenzialen in der Berufsausbildung" (Stipendienprogramm) in Betracht, die bis 31.12.2016 befristet ist.

<http://www.hamburg.de/contentblob/4570082/data/stipendienprogramm-auslaend-berufsabschluesse.pdf>

Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) kommt bei Auszubildenden nur ganz selten in Betracht, da diese in der Regel mehr als 3 Stunden täglich arbeiten können und daher nicht voll erwerbsgemindert sind. Für diese wenigen Fälle führen die Sonderregelungen für Auszubildende in § 22 SGB XII, die auch für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG gelten (s. Abschnitt H), meistens zu einem Leistungsausschluss.

*Der Referentenentwurf für ein 9. SGB II-Änderungsgesetz vom 12.10.2015 sieht zahlreiche Änderungen vor, die u.a. auch das Verhältnis Ausbildungsförderung-SGB II betreffen.*

Fachstellungnahme unter [http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aus\\_der\\_Gesetzgebung/20151117\\_Stellungnahme\\_Ausbildung\\_9\\_SGB\\_II-AEndG\\_RA\\_Joachim\\_Schaller.pdf](http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aus_der_Gesetzgebung/20151117_Stellungnahme_Ausbildung_9_SGB_II-AEndG_RA_Joachim_Schaller.pdf)

## **Ist der Ausschluss von Auszubildenden mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar?**

Das BVerfG hat 2014 in zwei Nichtannahmebeschlüssen betreffend Auszubildenden, die wegen der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG keine Ausbildungsförderung bekamen und daher Leistungen nach dem SGB II begehrten, die Verfassungsbeschwerden gegen den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„a) Eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 125, 175 <222 ff.>; 132, 134 <159 ff.>) liegt nicht vor.

§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II a.F. konkretisiert den Nachrang gegenüber vorrangigen besonderen Sozialleistungssystemen zur Sicherung des Lebensunterhalts (vgl. § 3 Abs. 3 Halbsatz 1 SGB II). Der Gesetzgeber geht im Rahmen seines Gestaltungsspielraums in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise davon aus, dass das menschenwürdige Existenzminimum, soweit eine durch die Ausbildung bedingte Bedarfslage entstanden ist (vgl. BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 28/06 R -, juris, Rn. 28; Valgolio, in: Hauck/Noftz, SGB II, K § 7 Rn. 276 <Oktober 2013>), vorrangig durch Leistungen nach dem BAföG bzw. dem SGB III zu decken ist.

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II a.F. führt im Fall der Beschwerdeführerin dazu, dass ihr für die Dauer ihrer Ausbildung keine Grundsicherungsleistungen (über Leistungen für Mehrbedarf für Alleinerziehende hinaus) gewährt werden. Dies beruht auf den Vorgaben des BAföG, insbesondere zur Altersgrenze der Förderung (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 15.09.1980 - 1 BvR 715/80 -, FamRZ 1981, S. 404) und ist keine im vorliegenden Verfahren zu klärende Frage zum SGB II.

b) Der faktische Zwang, eine Ausbildung abbrechen zu müssen, weil keine Sozialleistungen die Existenz sichern, berührt die teilhaberechtliche Dimension des Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und dem Sozialstaatsgebot aus Art. 20 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.05.2013 - 1 BvL 1/08 -, juris, Rn. 36 f.). Der Gesetzgeber hat mit den Vorschriften des BAföG jedoch hierfür ein besonderes Sozialleistungssystem geschaffen. Dabei hat der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums entschieden, dass eine möglichst frühzeitige Aufnahme der Ausbildung angestrebt wird (vgl. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des BAföG vom 15.01.1979, BTDrucks 8/2467, S. 15; Bericht der Bundesregierung zur Ausbildungsfinanzierung in Familien mit mittlerem Einkommen vom 13.07.1987, BTDrucks 11/610, S. 16 f.; Finger, FamRZ 2006, S. 1427 f.). Ermöglicht wird im Allgemeinen, bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres eine der Begabung entsprechende Ausbildung zu beginnen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.09.1980 - 1 BvR 715/80 -, FamRZ 1981, S. 404). Ob sich der Ausschluss der Beschwerdeführerin von der Förderung einer Ausbildung vor der Verfassung rechtfertigen lässt, ist damit nicht gesagt, aber hier auch nicht zu entscheiden.“

BVerfG, Beschluss vom 03.09.2014 - 1 BvR 1768/11 - juris Rn. 21-24; ähnlich Beschluss vom 08.10.2014 - 1 BvR 886/11 - juris, wo es in Rn. 13 zur Begründung auch heißt: „Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB II müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts einsetzen; dies tut der Beschwerdeführer nicht, wenn er studiert. Daher schließt § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II a.F. im Fall des Beschwerdeführers die Gewährung dieser Grundsicherungsleistungen aus.“ Diese Begründung erscheint zweifelhaft, da das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für jedermann gilt (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - juris Rn. 133 -; Urteil vom 18.07.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - juris) und auch im SGB II eine Kürzung nur dann zulässig ist, wenn ohne wichtigen Grund eine zumutbare Arbeit verweigert wird (§ 31a i.V.m. § 31 SGB II), wobei umstritten ist, inwieweit diese Kürzungen verfassungsrechtlich zulässig sind.

Das BVerfG weist damit die Frage, wie das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums bei Auszubildenden zu realisieren ist, dem BAföG bzw. der BAB nach dem SGB III zu.

## A) Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

### 1. BAB-förderungsfähige Ausbildungen

BAB gibt es für

#### a) berufliche Ausbildungen (bedürftigkeitsabhängige Azubi-BAB)

Förderungsfähig sind betriebliche oder außerbetriebliche berufliche **Erstausbildungen** in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Seearbeitsgesetz und betriebliche Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz, wenn der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden und eingetragen ist (§ 57 Abs. 1 SGB III = bis 31.03.2012 § 60 Abs. 1 SGB III).

Eine berufliche Ausbildung, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf und nach den vorgeschriebenen Formen des BBiG erfolgt, ist auch dann eine mit BAB förderungsfähige Ausbildung, wenn sie im Rahmen eines **dualen Studienganges** durchgeführt wird.

SG Speyer, Urteil vom 03.09.2014 - S 1 AL 13/14 - info also 2015, S. 17 mit Anm. Geiger S. 18

Eine zweite Ausbildung kann nach § 57 Abs. 2 Satz 2 SGB III [= bis 31.03.2012 § 60 Abs. 1 SGB III] mit BAB gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Ausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

GA BAB 60.2.7 bis 60.2.11 unter <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A072-berufliche-Qualifizierung/Publikation/pdf/ga-bab-p60.pdf> und früher <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/E-Mail-Infos/pdf/E-Mail-Info-2008-09-04-Anlage-2.pdf>; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 28.11.2013 - L 2 AL 78/12 - juris; Bienert, Die Förderung einer zweiten Ausbildung durch Berufsausbildungsbeihilfe, info also 2014, S. 241: häufig Ermessensreduzierung auf Null

Als erstmalige Ausbildung gilt bei BAB auch eine Erstausbildung in schulischer Form oder ein Studium, nicht dagegen eine abgeschlossene Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 Jahren.

Bei vorzeitiger Lösung des Ausbildungsverhältnisses gibt es nur erneut BAB, wenn für die Lösung ein berechtigter Grund bestand (§ 57 Abs. 3 SGB III = bis 31.03.2012 § 60 Abs. 3 SGB III).

Eine Berufsausbildung, die ganz oder teilweise im Ausland stattfindet, ist nach Maßgabe von § 58 SGB III (= bis 31.03.2012 § 62 SGB III) mit BAB förderungsfähig.

#### b) berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB-BAB)

Berufsausbildungsbeihilfe gibt es für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 i.V.m. § 56 Abs. 2 Satz 1 SGB III = bis 31.03.2012 § 61 SGB III) als nicht bedürftigkeitsabhängige (§ 67 Abs. 4 SGB III = bis 31.03.2012 § 71 Abs. 4 SGB III) BvB-BAB für junge Menschen, wenn die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist und die Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich ist, zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist und deren Fähigkeiten erwarten lassen, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen (§ 52 Abs. 1 SGB III = bis 31.03.2012 § 64 Abs. 2 SGB III). Teilweise im Ausland durchgeführte Maßnahmen sind nach Maßgabe von § 51 Abs. 2 Satz 2 SGB III förderungsfähig.

Ebenso gibt es BvB-BAB für Teilnehmer an einer ausbildungsvorbereitenden Phase nach § 130 Abs. 5 SGB III (bis zu sechs, längstens acht Monate; ab 01.05.2015, befristet für Maßnahmen die bis zum 30.09.2018 beginnen).

- auch zur Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss

Nur in diesem Fall bleiben nach § 53 Satz 4 SGB III [= bis 31.03.2012 § 61a Satz 4 SGB III] Leistungen Dritter zur Aufstockung der BAB bei der BAB-Berechnung anrechnungsfrei; beim aufstockenden SGB II-Bezug gilt diese Freistellung aber nicht.

## 2. BAB-förderungsfähige Personen

BAB gibt es nur für die, die zum förderungsfähigen Personenkreis gehören. Das sind Deutsche und alle Ausländer, die in § 59 SGB III [= bis 31.03.2012 § 63 SGB III] aufgeführt sind.

Für die Azubi-BAB gilt als sonstige persönliche Voraussetzung nach § 60 SGB III [bis 31.03.2012 § 64 SGB III]: Der Auszubildende muss außerhalb des Haushaltes der Eltern oder eines Elternteils wohnen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III: keine Azubi-BAB für "Nesthocker").

Aber: Wer im Haus oder in der Wohnung der Eltern zur Miete lebt und nicht in den elterlichen Haushalt integriert ist, kann Azubi-BAB bekommen.

Fuchsloch in Gagel, § 64 SGB III Rn. 22 (anders als beim BAföG)

Für außerhalb des Elternhauses wohnende Auszubildende **unter 18**, die

1. nicht verheiratet (gewesen) sind oder
2. nicht mit einem Kind zusammenleben,

gibt es Azubi-BAB nur, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit (BA: tägliche Hin- und Rückfahrt incl. Wegezeiten bis 2 Stunden) erreicht werden kann. Das gilt nicht, wenn sie aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die elterliche Wohnung verwiesen werden können.

Beispiele für schwerwiegende soziale Gründe:

- gestörtes Eltern-Kind-Verhältnis analog § 1612 Abs. 2 BGB
- Kind wurde lange Zeit von den Großeltern erzogen, der sorgeberechtigte Elternteil hat das Sorgerecht nie oder jedenfalls für längere Zeit nicht ausgeübt

## 3. Höhe der BAB

### a) Bedarf für den Lebensunterhalt

Die höchstmögliche Bedarf für den Lebensunterhalt bei beruflicher Ausbildung (Azubi-BAB) beträgt grundsätzlich 572,00 € [ab 01.08.2016: 622,00] (§ 61 SGB III):

Unterbringung	Bedarf	
	bis 18. Geburtstag	ab 18. Geburtstag
bei Eltern(teil)	nichts <sup>1</sup>	
nicht bei Eltern(teil)	nur falls notwendig <sup>2</sup> Grundbedarf 497,00 € [ab 01.08.2016*: 538,00 €]	Grundbedarf 497,00 € [ab 01.08.2016: 538,00 €]
auswärts zur Miete <sup>3</sup>	zuzüglich bis zu 75,00 € [*84,00 €], wenn Miete und	

	Nebenkosten 149,00 € [ <i>*166,00 €</i> ] übersteigen
im Wohnheim oder Internat mit Verpflegung	die im Rahmen der §§ 78a-78g SGB VIII vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung oder Wohnung sowie ein Taschengeld von 90,00 € [ <i>*96,00 €</i> ]
beim Auszubildenden mit Verpflegung	die Werte der SozialversicherungsentgeltVO für Verpflegung und Unterbringung oder Wohnung sowie ein Taschengeld von 90,00 € [ <i>*96,00 €</i> ]

- <sup>1</sup> Behinderte Menschen erhalten - anders als nicht-behinderte - Azubi-BAB auch, wenn sie zu Hause wohnen; in diesem Fall beträgt der allgemeine Bedarf 316,00 € [*ab 01.08.2016: 338,00 €*]; er erhöht sich auf 397,00 € [*ab 01.08.2016: 425,00 €*], wenn der behinderte Mensch verheiratet ist, eine eingetragene Lebenspartnerschaft führt oder das 21. Lebensjahr vollendet hat (§ 116 Abs. 3 SGB III = *bis 31.03.2012 § 101 Abs. 3 SGB III*).
- <sup>2</sup> "Falls notwendig" bedeutet, dass die Entfernung zur Ausbildungsstätte zu groß ist (Wegezeit einschließlich ÖPNV-Wartezeiten von mehr als 2 Stunden für Hin- und Rückweg) oder der BAB-Empfänger in den Stand der Ehe/Lebenspartnerschaft getreten ist oder bereits selbst ein Kind hat oder ihm aus schwerwiegenden sozialen Gründen das Wohnen bei den Eltern nicht zugemutet werden kann.
- <sup>3</sup> Lebt der Azubi mit dem Ehegatten/Lebenspartner, der selbst Einkommen hat, zusammen zur Miete, wird ein Zusatzbedarf nur angesetzt, wenn das Einkommen des Ehegatten/Lebenspartner den Freibetrag nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BAföG (1.070,00 €, *ab 01.08.2016: 1.145,00 €*) nicht erreicht (so Nr. 65.1.6 GA zu § 65 SGB III - eine Rechtsgrundlage für diese Handhabung ist nicht ersichtlich).

Die bedürftigkeitsunabhängige BvB-BAB beträgt nach § 62 SGB III [*bis 31.03.2012 § 66 SGB III*]

		<i>ab 01.08.2016*</i>
a) bei Unterbringung bei Eltern(teil)	216,00 €	231,00 €
b) bei Unterbringung mit voller Verpflegung in Wohnheim oder Internat (**Taschengeld)	90,00 €**	96,00 €**
c) bei anderweitiger Unterbringung zuzüglich für Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten, soweit sie 58,00 € [ <i>*65,00 €</i> ] übersteigen, bis zu 74,00 € <i>bis zu 83,00 €</i>	391,00 €	418,00 €

Höher kann sie nur sein für Arbeitslose, die zu Beginn der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme anderenfalls Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt hätten, der höher ist als der zugrunde zu legende Bedarf für den Lebensunterhalt. Diese haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes. In diesem Fall wird Einkommen, das die oder der Arbeitslose aus einer neben der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt, in gleicher Weise angerechnet wie bei der Leistung von Arbeitslosengeld (§ 70 SGB III).

## **b) Zusatzbedarfe für die Ausbildung**

Zusätzlich zum Bedarf für den Lebensunterhalt tritt der mit der Ausbildung entstehende Bedarf für

- Fahrkosten in pauschalierter Höhe (bis höchstens 476,00 €) für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB III = *bis 31.03.2012 § 67 Abs. 1 Nr. 1 SGB III*)  
*bei Blockunterricht konnten bis 31.03.2012 Fahrtkosten berücksichtigt werden, wenn diese von vornherein feststanden oder ohnehin eine Neuberechnung der BAB erforderlich war* (abgeschafft durch den neuen § 65 Abs. 1 SGB III, der für

die Zeit des Blockunterrichts nur noch den Bedarf vorsieht, der für Zeiten ohne Berufsschulunterricht zugrundegelegt wäre).

*BSG, Urteil vom 06.05.2009 - B 11 AL 37/07 R -*

Kein BAB-Anspruch, wenn Förderung alleine für die Dauer des Blockunterrichts erfolgen soll (§ 65 Abs. 2 SGB III = *bis 31.03.2012 § 64 Abs. 1 Satz 3 SGB III*).

- bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung für die An- und Abreise und Kosten einer Heimfahrt im Monat zu den Eltern oder zur eigenen Familie oder einer Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Auszubildenden (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 SGB III = *bis 31.03.2012 § 67 Abs. 1 Nr. 2 SGB III*)
- für Arbeitskleidung (nur bei Azubi-BAB) pauschal 12,00 € [*ab 01.08.2016: 13,00 €*] (§ 64 Abs. 1 SGB III = *bis 31.03.2012 § 68 Abs. 1 SGB III*)
- Kosten für Kinderbetreuung in Höhe von 130,00 € je Kind des Auszubildenden (§ 64 Abs. 3 SGB III = *bis 31.03.2012 § 68 Abs. 3 Satz 2 SGB III*)  
LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.10.2014 - L 8 AL 342/11 - info also 2015. S. 15 mit Anm. Geiger S. 16: Verpflegungsaufwendungen in der Kita reichen als Kosten für diese Pauschale aus, auch wenn sie niedriger sind.
- als Ermessensleistung: sonstige Kosten, soweit sie durch die Ausbildung unvermeidbar entstehen, die Ausbildung andernfalls gefährdet ist und wenn diese vom Auszubildenden oder seinen Erziehungsberechtigten zu tragen sind (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB III = *bis 31.03.2012 § 68 Abs. 3 Satz 2 SGB III*)  
z.B. Kosten für die Aufrechterhaltung der Unterkunft am bisherigen Wohnort während Blockunterricht oder Prüfungen  
LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.04.2013 - L 2 AS 951/12 B ER - juris Rn. 27 bejaht dies im Fall von § 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB III auch für die generelle Übernahme von Kosten für eine schon vor der Teilnahme angemietete Wohnung, a.A. LSG Bayern, Urteil vom 23.07.2015 - L 7 AS 594/14 - juris Rn. 41ff (anhängig beim BSG B 14 AS 40/15 R)

Bei BvB-BAB gibt es zusätzlich die Übernahme von

- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist (§ 64 Abs. 2 SGB III)

#### **4. Einkommensanrechnung bei der Azubi-BAB**

Auf die Azubi-BAB wird das Einkommen des Auszubildenden, der Eltern und des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners angerechnet, wobei es verschiedene Freibeträge gibt. Einkommen von eheähnlichen Partnern wird ebenso wie eigenes Vermögen bei der BAB nicht angerechnet (§ 67 SGB III = *bis 31.03.2012 § 71 SGB III*). Für die Ermittlung des Einkommens gelten die BAföG-Regeln mit einigen Abweichungen, die sich aus § 67 Abs. 2 SGB III ergeben.

Maßgeblich ist das voraussichtliche Einkommen des Auszubildenden im Bewilligungszeitraum, der in der Regel 18 Monate umfasst (§ 69 Abs. 1 SGB III). Im ersten Ausbildungsjahr wird daher in der Regel praktisch mehr Einkommen aus der Ausbildungsvergütung angerechnet.

Beim Einkommen der Eltern und des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners werden grundsätzlich die Verhältnisse im vorletzten Jahr zugrundegelegt. Wie beim BAföG ist aber auch ein Aktualisierungsantrag mit all seinen Tücken möglich (§ 67 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 24 Abs. 3 BAföG).

Es gibt im Internet einen BAB-Rechner unter <http://babrechner.arbeitsagentur.de/>

Wenn die Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten oder geben diese die erforderlichen Auskünfte nicht oder legen Urkunden nicht vor, kann ein **Vorausleistungsantrag** gestellt werden (§ 68 SGB III = bis 31.03.2012 § 72 SGB III). Voraussetzung für die Vorausleistung ist, dass die Ausbildung auch unter Berücksichtigung des aktuellen Einkommens des Ehegatten oder Lebenspartners gefährdet ist. Die BAB wird dann ohne den anzurechnenden Betrag gezahlt und die Bundesagentur für Arbeit kann versuchen, diesen mittels des übergegangenen Unterhaltsanspruchs bei den Eltern einzufordern. Eine Rückübertragung zwecks Einklagung durch den Auszubildenden ist möglich; allerdings muss dann die Bundesagentur für Arbeit die Kosten übernehmen (§ 68 Abs. 5 SGB III = bis 31.03.2012 § 72 Abs. 4 SGB III).

BAB wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 BGB getroffenen Bestimmung zu leisten, also bei unverheirateten Auszubildenden erklären, Unterhalt nur in Form von Unterkunft und Verpflegung im elterlichen Haushalt anzubieten (§ 68 Abs. 4 SGB III = bis 31.03.2012 § 72 Abs. 3 SGB III). In diesem Fall muss beim Familiengericht eine Klage auf Unterhaltszahlung erhoben werden, in deren Rahmen dann auch geprüft wird, ob die Eltern auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht genommen haben, diese Art der Unterhaltsgewährung also gerechtfertigt ist, was z.B. bei einer auswärtigen Berufsausbildung nicht der Fall sein dürfte.

## **5. Zuständigkeit**

BAB muss bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden und wird rückwirkend nur ab Beginn des Antragsmonats geleistet (§ 325 Abs. 1 SGB III).

Bei Streitigkeiten ist das Sozialgericht zuständig. Gerichtskosten fallen nicht an.



## **B) BAföG für Schüler und Studierende**

### **1. BAföG-förderungsfähige Ausbildungen**

Welche Ausbildungen dem Grunde nach förderungsfähig sind, ergibt sich aus § 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), von dem hier auszugsweise die beiden wichtigsten Absätze 1 und 1a wiedergegeben werden:

"(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,
2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höheren Fachschulen und Akademien,
6. Hochschulen.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung - mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen - oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

(1a) Für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist."

Eine solche Rechtsverordnung (wie im letzten Satz erwähnt) wurde nie erlassen. Insofern hat dieser Gesetzes-Passus keinerlei Bedeutung, jedwede Hoffnung darauf ist umsonst.

### **2. Persönliche Voraussetzungen für den BAföG-Anspruch**

Zu den persönlichen Voraussetzungen für einen BAföG-Anspruch zählen

- deutsche Staatsangehörigkeit bzw. bei Ausländern die Erfüllung von Anforderungen an den aufenthaltsrechtlichen Status oder vorherige Erwerbstätigkeit des Auszubildenden oder der Eltern (§ 8 BAföG)

- Eignung (§ 9) und bei Studierenden (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BAföG) ab dem 5. Fachsemester ein Leistungsnachweis (§ 48 BAföG)
- das Alter bei Beginn des Ausbildungsabschnitts (ab 30 wird es schwer - § 10 BAföG)
- der bisherige Ausbildungsweg, da BAföG grundsätzlich nur für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet. Die Ausnahmen für weitere Ausbildungen ergeben sich aus § 7 BAföG. Wichtig ist dabei: Eine normale Ausbildung im dualen System hindert eine anschließende berufsbildende Ausbildung mit BAföG nicht, wohl aber in vielen Fällen eine erste BAföG-fähige Ausbildung.

BAföG wird für die Dauer der Ausbildung geleistet, bei Studiengängen aber nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer, die der Regelstudienzeit entspricht. Danach gibt es in Ausnahmefällen eine Verlängerung (§ 15 Abs. 3 BAföG) und generell eine Studienabschlussförderung als Bankdarlehen für höchstens 12 Monate (§ 15 Abs. 3a BAföG).

### 3. Höhe und Förderungsart

(\* die BAföG-Erhöhung 2016 wirkt für alle Bewilligungszeiträume, die ab dem 01.08.2016 beginnen, für alle ab dem 01.10.2016)

Die Höhe des BAföG-Bedarfssatzes ist je nach Ausbildung und individueller Situation unterschiedlich (§§ 12-14b BAföG). Die BAföG-Bedarfssätze liegen meistens unter den Beträgen für Regelleistung und Unterkunft- und Heizungskosten nach dem SGB II und enthalten sowohl den Lebensunterhalt als auch die Ausbildungskosten (§ 11 Abs. 1 BAföG), nicht dagegen Mittel für Studiengebühren.

Der BAföG-Höchstsatz für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende beträgt z.B.

seit 10/2010		ab 10/2016 *
543,00 €	für familienversicherte Schüler von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	587,00 €
670,00 €	für selbst krankenversicherte Studierende ohne Kind (incl. 73,00 € (ab 10/2016*: 86,00 €) für Kranken- und Pflegeversicherung nach § 13a BAföG)	735,00 €

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um den Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b BAföG: 113,00 € für das erste und 85,00 € für jedes weitere dieser Kinder; ab Inkrafttreten der BAföG-Erhöhung 2016\*: 130,00 € für jedes Kind), der stets zu 100 % als Zuschuss gewährt wird.

Angerechnet wird stets das eigene Einkommen des Auszubildenden im Bewilligungszeitraum und dessen Vermögen am Tag der Antragstellung. Beim Einkommen gibt es diverse Freibeträge; aus einer Nebenbeschäftigung als Arbeitnehmer können durchschnittlich 405,00 € (ab Inkrafttreten der BAföG-Erhöhung 2016\*: 451,35 €) pro Monat ohne Anrechnung hinzuverdient werden (§ 23 BAföG); dieser Freibetrag erhöht sich insbesondere bei Auszubildenden mit Kind(ern). Der Freibetrag beim Vermögen beträgt 5.200,00 € (\* 7.500,00 €) und erhöht sich bei Kind(ern), Ehegatten/Lebenspartnern und bei unbilligen Härten (§ 29 BAföG)

Angerechnet wird außerdem das Einkommen des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners und grundsätzlich auch das der Eltern. In bestimmten Fällen bleibt das Einkommen der Eltern außer Betracht (elternunabhängige Förderung nach § 11 Abs. 2a und 3 BAföG).

Beim Einkommen der Eltern und des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners werden grundsätzlich die Verhältnisse im vorletzten Jahr zugrundegelegt. Wie bei der BAB ist auch ein Aktualisierungsantrag mit all seinen Tücken möglich (§ 24 Abs. 3 BAföG).

Es gibt im Internet einen BAföG-Rechner unter <http://www.bafög-rechner.de/Rechner/> mit vielen weiteren Infos.

Wenn die Eltern den angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten oder geben diese die erforderlichen Auskünfte nicht oder legen Urkunden nicht vor, kann ein **Vorausleistungsantrag** gestellt werden (§ 36 BAföG). Voraussetzung für die Vorausleistung ist, dass die Ausbildung auch unter Berücksichtigung des aktuellen Einkommens des Ehegatten gefährdet ist. BAföG wird dann abzüglich Kindergeld ohne den anzurechnenden Betrag gezahlt und das BAföG-Amt kann versuchen, diesen mittels des übergegangenen Unterhaltsanspruchs bei den Eltern einzufordern.

Auch BAföG wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 BGB getroffenen Bestimmung zu leisten, also bei unverheirateten Auszubildenden erklären, Unterhalt nur in Form von Unterkunft und Verpflegung im elterlichen Haushalt anzubieten (§ 36 Abs. 3 BAföG). In diesem Fall muss i.d.R. selbst beim Familiengericht eine Klage auf Unterhaltszahlung erhoben werden, in deren Rahmen dann auch geprüft wird, ob die Eltern auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht genommen haben, diese Art der Unterhaltsgewährung also gerechtfertigt ist, was z.B. bei einer auswärtigen Ausbildung nicht der Fall sein dürfte.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.05.2015 - 4 ME 61/15 - juris Rn. 8: Im Rahmen der Anwendung von § 36 Abs 3 BAföG hat das Ausbildungsförderungsamt selbst umfassend zu prüfen, ob eine Unterhaltsbestimmung, die die Eltern des Auszubildenden gemäß § 1612 Abs 2 S 1 BGB getroffen haben, deshalb unwirksam ist, weil sie nicht die gebotene Rücksicht auf die Belange des Kindes nimmt.

BAföG für Schüler ist 100 % Zuschuss, während Studierende grundsätzlich zu 50 % Zuschuss und zu 50 % ein zinsloses Darlehen bekommen. Allerdings muss höchstens 10.000,00 € an das Bundesverwaltungsamt zurückgezahlt werden. In wenigen Fällen bekommen auch Studierende 100 % Zuschuss, in einigen Fällen aber auch nur ein verzinsliches Bankdarlehen (§ 17 BAföG).

#### 4. Zuständigkeit

BAföG muss

- a) von Schülern bei dem BAföG-Amt, in dessen Bezirk die Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben (Ausnahmen für verheiratete Auszubildende und einige andere sind in § 45 BAföG geregelt)
- b) von Studierenden beim Studierendenwerk, das für die Hochschule zuständig ist, schriftlich beantragt werden und wird rückwirkend nur ab Beginn des Antragsmonats geleistet (§ 15 Abs. 1 BAföG).

Bei Streitigkeiten nach dem BAföG ist das Verwaltungsgericht zuständig. Gerichtskosten werden in BAföG-Verfahren nicht erhoben.

## C) Wann haben Auszubildende Anspruch auf Arbeitslosengeld II?

### 1. Keine "abstrakt" dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung → SGB II-Leistungen möglich

Schulausbildungen bis Klasse 9 (BAföG gibt es frühestens ab Klasse 10)

#### vor Beginn der Ausbildung

LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 09.05.2012 - L 5 AS 67/08 - juris Rn. 44: Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II greift ab dem Tag des Beginns der Ausbildung, auch wenn Ausbildungsförderung gemäß § 15 BAföG bereits ab Monatsanfang geleistet wird (die Revision beim BSG betraf nach dessen Urteil vom 28.03.2013 - B 4 AS 59/12 R - nur noch die Zeit ab Beginn der Ausbildung - juris Rn. 12 -; in Rn. 19 und 25 wird auf den tatsächlichen Beginn am 25.08.2005 abgestellt); **a.A.** LSG NRW, Beschluss vom 05.11.2013 - L 12 AS 1317/13 B - juris Rn. 17 unter Hinweis auf § 15b Abs. 1 BAföG; Deutscher Verein, Gutachten vom 18.08.2014 „Lebensunterhaltssicherung beim Übergang vom SGB II zum BAföG“, NDV 2015, S. 43: Förderungsfähigkeit ab Beginn des Monats, in dem die Ausbildung aufgenommen wird.

#### Exmatrikulation

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.01.2010 - L 23 AY 1/07 - juris Rn. 35: Erst ab Kenntnis des Leistungsträgers (§ 18 Abs. 1 SGB XII) - das dürfte aber wegen des Antragsprinzips nach § 37 Abs. 2 SGB II nicht für SGB II-Ansprüche gelten. SG Braunschweig, Urteil vom 14.07.2011 - S 24 AS 5256/10 - juris Rn. 28: ab Tag nach der Exmatrikulation (letzte Prüfung am 07.09.2010, Exmatrikulation am 08.09.2010, SGB-II-Anspruch ab 09.09.2010 - bestätigt durch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28.02.2012 - L 7 AS 783/11 - juris Rn. 18)

Nach VG Ansbach, Urteil vom 28.06.2007 - AN 2 K 06.03904 u.a. - juris Rn. 40 endet die förderungsfähige Ausbildung bereits mit dem Exmatrikulationsantrag (22.02.2007), auch wenn die Exmatrikulation erst zum Semesterende (31. März) ausgesprochen wird.

knifflig: Beurlaubung beim Studium (nur für das gesamte Semester möglich)

BSG: Ein Studierender ist während eines Urlaubssemesters dann nicht von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen, wenn er in dieser Zeit aus organisationsrechtlichen Gründen der Hochschule nicht mehr angehört oder die organisationsrechtliche Zugehörigkeit zwar weiterhin vorliegt, er sein Studium jedoch tatsächlich nicht betreibt.

BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 102/11 R - juris; BSG, Urteil vom 22.08.2012 - B 14 AS 197/11 R - juris Rn. 16 Ein Urlaubssemester muss nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht zwangsläufig dazu führen, dass nicht mehr von der Förderungsfähigkeit der Ausbildung dem Grunde nach gemäß § 2 BAföG ausgegangen werden kann.

"Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit einer Ausbildung dem Grunde nach ist zunächst der "Besuch" einer Ausbildungsstätte (im Sinne der organisatorischen Zugehörigkeit zu dieser Ausbildungsstätte, vgl dazu im Einzelnen Ramsauer/Stallbaum/Sternal, BAföG, 4. Aufl 2005, § 2 RdNr 98 f), die sich den in § 2 Abs 1 BAföG genannten Ausbildungsgattungen zuordnen lässt. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG besucht ein Auszubildender eine Ausbildungsstätte, solange er dieser organisationsrechtlich angehört und die Ausbildung an der Ausbildungsstätte tatsächlich betreibt (vgl BVerwGE 49, 275; 55, 288; 57, 21). Bei einer Hochschulausbildung begründet der Auszubildende seine Zugehörigkeit zu der Universität durch die Immatrikulation, die ihrerseits die Einschreibung in eine bestimmte Fachrichtung notwendig macht (BVerwG Urteil vom 28.11.1985 - BVerwG 5 C 64/82, FamRZ 1986, 397). Es kommt mithin bei einem Urlaubssemester für die Förderungsfähigkeit dem Grunde nach sowohl auf die organisationsrechtliche Zugehörigkeit des Studierenden zu der Ausbildungsstätte an, die mit einer bestimmten Fachrichtung verknüpft sein muss, als auch auf ein tatsächliches Betreiben des Studiums.

Hieraus folgt: Gehört der Studierende der Hochschule organisationsrechtlich auch im Urlaubssemester an, greift der Ausschluss von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 7 Abs 5 S 1 SGB II immer dann, wenn er die Ausbildung auch tatsächlich betreibt. Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist hingegen gegeben, wenn der Studierende während des Urlaubssemesters entweder aus organisationsrechtlichen Gründen der Hochschule nicht mehr angehört oder die organisationsrechtliche Zugehörigkeit zwar weiterhin vorliegt, er sein Studium jedoch tatsächlich nicht betreibt." (BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 102/11 R - juris Rn. 16f)

Maßgeblich ist somit laut BSG zum einen die landesrechtliche Regelung zur Beurlaubung (organisationsrechtliche Zugehörigkeit) und zum anderen die Frage, ob das Studium im Urlaubssemester tatsächlich nicht betrieben wird.

Diese BSG-Rechtsprechung geht auf Rechtsprechung aus Sachsen zurück (LSG Sachsen, Beschlüsse vom 28.06.2010 - L 7 AS 337/10 B ER -, vom 29.06.2010 - L 7 AS 756/09 B ER -; vom 11.11.2010 - L 7 AS 435/10 B ER -; vom 16.11.2010 - L 7 AS 53/10 B ER -; vom 30.11.2010 - L 3 AS 649/10 B ER - NZS 2011, S. 675; vom 07.03.2011 - L 7 AS 735/10 B ER -; Urteile vom 20.01.2011 - L 3 AS 770/09 -; vom 15.04.2011 - L 7 AS 512/10 - alle in juris; SG Dresden, Urteil vom 21.04.2011 - S 10 AS 3123/10 - juris), nachdem dort 2009 eine Regelung im Hochschulgesetz eingeführt wurde, wonach beurlaubten Studenten ermöglicht werden soll, an der Hochschule, von der die Beurlaubung ausgesprochen worden ist, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 20 Abs. 3 SächsHSG). "Danach liegt es nahe, dass die organisationsrechtliche Bindung in Sachsen auch noch im Urlaubssemester angenommen werden kann. Fraglich für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit der Ausbildung dem Grunde nach ist nach der Recht-

sprechung des BVerwG jedoch zudem, ob der betreffende Studierende, der beurlaubt ist, aufgrund der landesrechtlichen/universitären Regelungen berechtigt ist, an den angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und während der Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die Teil der Lehrveranstaltungen sind (vgl. BVerwG vom 25.11.1982 - 5 C 102/80, BVerwGE 66, 261, RdNr 11 zum Fachhochschulgesetz Baden-Württemberg)." (BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 102/11 R - juris Rn. 19)

"Dabei ist zu beachten, dass das Nichtbetreiben des Studiums in Form des Fernbleibens von Veranstaltungen aus Ausbildungsförderungsrechtlicher Sicht nicht unbedingt dazu führt, dass das Tatbestandsmerkmal des "Besuchs einer Ausbildungsstätte" zu verneinen ist. Wenn es beispielsweise der gewachsenen Übung in dem betreffenden Fach entspricht, dass - wie hier kurz vor dem Abschluss des Studiums - die häusliche Vorbereitung auf die Prüfungen im Vordergrund steht (BVerwG Beschluss vom 17.9.1982 - 5 B 24/82, Buchholz 436.36 § 20 BAföG Nr 17; s auch BVerwG Beschluss vom 15.4.1987 - 5 B 141/86, Buchholz 436.36 § 20 BAföG Nr 25) kann angenommen werden, dass die Arbeitskraft des Auszubildenden durch die Ausbildung iS des § 2 Abs 5 BAföG voll in Anspruch genommen wird. Ist das nicht der Fall und betreibt der Studierende sein Studium nicht, besucht er keine Ausbildungsstätte iS des § 2 BAföG und absolviert auch keine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung gemäß § 7 Abs 5 S 1 SGB II. Hier findet sich auch der rechtliche Anknüpfungspunkt für die Argumentation des SG, dass einerseits ausbildungsbedingter Bedarf - etwa durch die häusliche Prüfungsvorbereitung - nicht durch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gedeckt werden soll und löst sich andererseits der Widerspruch zu der Entscheidung des BVerwG vom 25.8.1999 (5 B 153/99, 5 PKH 53/99, FEVS 51, 151). Die Klägerin des dortigen Verfahrens war wegen der kurz vorher stattgehabten Geburt und der Pflege sowie Erziehung ihrer Tochter vom Studium beurlaubt worden und betrieb ihr Studium folglich nicht. Aus diesem Grunde hat das BVerwG ihren Sozialhilfeanspruch bejaht." (BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 102/11 R - juris Rn. 20)

Gegen mehrere Entscheidungen aus Sachsen waren beim BSG Revisionsverfahren anhängig (im eine Beurlaubung zur Vorbereitung auf Abschlussprüfungen betreffenden Verfahren B 4 AS 102/11 R erfolgte am 22.03.2012 eine Zurückverweisung an das SG; im Verfahren B 14 AS 197/11 R erfolgte am 22.08.2012 eine Zurückverweisung an das LSG, das prüfen muss, wie ein studienbegleitendes Praktikum im Urlaubssemester, das nicht der unmittelbaren Vorbereitung des Abschlusses gedient haben soll, zu beurteilen ist [juris Rn. 21]; im Verfahren B 14 AS 83/11 R haben die Beteiligten im Termin am 16.10.2012 zur Beendigung des Rechtsstreits einen Vergleich geschlossen [Terminbericht 53/12]); nach OVG Hamburg, Urteil vom 01.03.2012 - 4 Bf 116/10 - steht eine Beurlaubung zur Prüfungsvorbereitung zumindest dem Anspruch auf Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG nicht entgegen.

Das BVerwG hat dagegen mit Urteil vom 25.06.2015 - 5 C 15/14 - entschieden (juris Rn. 26):

**"Während des Urlaubssemesters**, das weder hochschulrechtlich noch förderungsrechtlich auf die Zahl der Fachsemester anzurechnen ist, **dauert die förderungsfähige Ausbildung nicht fort** mit der Folge, dass dem Auszubildenden insoweit Ausbildungsförderung grundsätzlich nicht zusteht; und zwar auch dann nicht, wenn der Auszubildende vor einer rückwirkend ausgesprochenen Urlaubsbewilligung Lehrveranstaltungen tatsächlich besucht hat. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die auch von den Beteiligten nicht in Zweifel gezogen wird (BVerwG, Urteile vom 25. November 1982 - 5 C 102.80 - BVerwGE 66, 261 <264> und vom 13. Oktober 1998 - 5 C 33.97 - Buchholz 436.36 § 20 BAföG Nr. 37)."

Betreibt eine Studentin während der Beurlaubung das Studium tatsächlich nicht, sondern widmet sich der Betreuung und Erziehung ihres unter 3-jährigen Kindes, so kann der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht (wie hier laut Arbeitshilfe des Jobcenters) auf die ersten 12 Monate nach der Geburt des Kindes begrenzt werden (SG Dresden, Beschluss vom 04.04.2013 - S 20 AS 1118/13 ER - NZS 2013, S. 673 = juris Rn. 20; ähnlich LSG Sachsen, Beschluss vom 31.03.2015 - L 3 AS 148/15 B ER - juris Rn. 20).

### anders dagegen (während Beurlaubung keine förderungsfähige Ausbildung):

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.02.2008 - L 25 B 146/08 AS ER - NVwZ-RR 2008, S. 542 = ZfSH/SGB 2008, S. 432; SG Berlin, Urteil vom 30.06.2009 - S 104 AS 16420/07 - juris; SG Leipzig, Beschluss vom 05.11.2009 - S 9 AS 3293/09 ER juris Rn. 22; LSG Sachsen, Beschluss vom 13.01.2010 - L 2 AS 762/09 B ER - juris; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14.11.2011 - L 5 AS 93/11 B ER - juris

**aber nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit nicht bei Beurlaubung wegen Krankheit oder Schwangerschaft, wenn nach § 15 Abs. 2a BAföG noch dem Grunde nach ein BAföG-Anspruch besteht, also längstens für die ersten drei Monate des Urlaubssemesters**

FH 7.82 und WDB-Fachinformation Nrn. 10049 und Nr. 070049 zu § 7 SGB II unter <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/eroeffentlichungen/Wissensdatenbank/SGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554357&previousPageContentId=L6019022DSTBAI554339,L6019022DSTBAI554345>

### Aussetzung des Studiums wegen Hinderung am Studium

§ 7 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25.11.2004 (Amtlicher Anzeiger 2005, S. 51), zuletzt geändert am 24.01.2008 (Amtlicher Anzeiger S. 753): keine Immatrikulation, sondern befristeter Anspruch auf Wiederaufnahme des Studiums (ähnlich § 3 Abs. 2-4 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30.06.2005/25.08.2005 (Amtlicher Anzeiger 2005 S. 1728, ber. Amtlicher Anzeiger 2007, S. 2030), zuletzt geändert am 22.10.2009 (Amtlicher Anzeiger S. 2283))

**Teilzeitausbildung oder Teilzeitstudium (BAföG wird nach § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG nur geleistet, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt)**

SG Hamburg, Beschluss vom 17.08.2005 - S 62 AS 786/05 ER - juris; LSG Thüringen, Beschluss vom 15.01.2007 - L 7 AS 1130/06 ER - FEVS 2008, S. 45; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.08.2007 - L 28 B 1098/07 AS ER - juris Rn. 10; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.11.2007 - L 14 B 1224/07 AS ER - juris Rn. 5; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 09.06.2009 - L 13 AS 39/09 B ER - juris Rn. 18; LSG Berlin-Brandenburg,

Beschluss vom 29.04.2011 - L 5 AS 525/11 B ER - juris Rn. 4; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.08.2014 - L 18 AS 1672/13 - juris Rn. 19; FH 7.82a

ein faktisches Teilzeitstudium reicht nicht: LSG NRW, Beschluss vom 14.08.2014 - L 2 AS 1229/14 B ER - juris Rn. 7  
**anders ist dies bei Teilzeitausbildungen, die nach dem SGB III mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert werden können und daher zum Leistungsausschluss führen.**

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.07.2013 - L 3 AS 2083/11 - juris

### **Abend(haupt)schule**

§ 2 Abs. 3 APO-Abendschule sieht in Hamburg vor, dass die Berufstätigkeit mindestens während des Besuchs des ersten Ausbildungsjahres der Abendschule ausgeübt werden muss. Die zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erfordernis der Berufstätigkeit befreien. Die Ausbildung erfolgt in Teilzeitunterricht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 APO-Abendschule)

### **Besuch von Abendrealschule/Abendgymnasium während der ersten Phase**

Ein BAföG-Anspruch besteht erst in den letzten 3 Schulhalbjahren - bei Abendrealschulen in den letzten 2 Schulhalbjahren (Tz. 2.1.11 + 2.1.12 BAföGVwV), weil die Abendschüler grundsätzlich nur in dieser Zeit von der Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit befreit sind (in Hamburg: § 41 Abs. 4 APO-AH + § 2 Abs. 3 APO-Abendschule; da diese in § 3 Abs. 1 Satz 1 auch für den mittleren Bildungsabschluss eine Ausbildung nur in Teilzeitunterricht vorsieht, ist in Hamburg eine BAföG-Förderung bei Besuch der Abendschule zum Erreichen des mittleren Schulabschlusses nicht mehr möglich).

SG Aachen, Beschluss vom 14.02.2007 - S 15 AS 19/07 ER - juris

### **Abendrealschulkurs für Erwachsene an Volkshochschule, da keine öffentliche Einrichtung und nicht nach § 2 Abs. 2 BAföG anerkannt**

VG Göttingen, Beschluss vom 15.12.2014 - 2 B 372/04 - noch zu § 26 BSHG (juris Rn. 24); vgl. auch OVG Greifswald, Urteil vom 30.04.2014 - 1 L 104/12 - juris für VHS-Kurs zur Vorbereitung auf eine Nichtschülerprüfung; nach LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.12.2013 - L 18 AS 1272/13 - soll es dagegen nur darauf ankommen, ob die Ausbildung abstrakt förderungsfähig ist und nicht, ob eine Anerkennung nach § 2 Abs. 2 BAföG vorliegt (juris Rn. 18)

### **Hinderung infolge von Krankheit oder Schwangerschaft die Ausbildung durchzuführen (ab dem 4. Kalendermonat nach § 15 Abs. 2a BAföG, ähnlich nach § 69 Abs. 2 SGB III = bis 31.03.2012 § 73 Abs. 2 SGB III)**

### **eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden (Promotionsstudium)**

SG Reutlingen, Urteil vom 13.03.2006 - 12 AS 2707/05 - ZfF 2007, S. 231; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 03.04.2008 - L 2 AS 71/06 - NDV-RD 2009, S. 17 = FEVS 2009, S. 234 = DÖV 2009, S. 300; SG Hildesheim, Urteil vom 19.04.2011 - S 26 AS 1689/10 - juris Rn. 23  
FH 7.82b

### **berufsbegleitende postgraduale Aufbaustudiengänge**

LSG Thüringen, Beschluss vom 08.03.2006 - L 7 AS 63/06 ER - juris

### **Aufbaustudiengänge mit Magister/Master-Abschluss "Wirtschafts- und Steuerrecht", "Europäisches Recht" und "Medizin, Ethik, Recht" (weil nicht nach § 7 Abs. 1a und Abs. 2 BAföG förderungsfähig)**

LSG Sachsen, Urteil vom 23.08.2007 - L 3 AS 59/06 - juris Rn. 26; LSG Sachsen, Urteil vom 21.08.2008 - L 3 AS 62/06 - juris Rn. 30 - LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15.08.2011 - L 2 AS 405/10ß B - juris Rn. 20 - diese Rechtsprechung dürfte vom BSG nach dessen Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 145/10 R - juris - wohl nicht geteilt werden.

### **nach dem letzten Prüfungsteil während fortbestehender Immatrikulation (§ 15b Abs. 3 Satz 2 BAföG - außer wenn die Prüfung nicht bestanden wurde; insofern ist zu empfehlen, vorsorglich auch einen Antrag nach § 15 Abs. 3 Nr. 4 BAföG zu stellen, der u.U. auch nach § 28 SGB X nachgeholt werden kann)**

wurde nicht beachtet von LSG NRW, Urteil vom 22.07.2010 - L 7 AS 123/09 - juris; das SG Braunschweig hat im Urteil vom 14.07.2011 - S 24 AS 5256/10 - beim letzten Prüfungstag 07.09.2010 und Exmatrikulation am 08.09.2010 ab dem 09.09.2010 einen Anspruch bejaht und nur auf die Exmatrikulation abgestellt, die die abstrakte Förderungsfähigkeit nach BAföG entfallen lässt (juris Rn. 28), bestätigt durch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28.02.2012 - L 7 AS 783/11 - juris Rn. 18

[Achtung: Ab dem **01.08.2016** erhält § 15b Abs. 3 BAföG folgende Fassung:

*„Die Ausbildung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts bestanden wurde, oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ausbildungsabschnitt tatsächlich planmäßig geendet hat. Abweichend von Satz 1 ist, sofern ein Prüfungs- oder Abgangszeugnis erteilt wird, das Datum dieses Zeugnisses maßgebend. Eine Hochschulausbildung ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit Ablauf des Monats beendet, in dem das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde.“*

Die Einführung des Monatsprinzips in § 15b Abs. 3 Satz 1 BAföG bewirkt ab 01.08.2016, dass die SGB II-Ansprüchen entgegenstehende förderungsfähige Ausbildung nicht mehr mit dem letzten Prüfungstag endet, sondern erst am Monatsende. Bei einem Studium endet die förderungsfähige Ausbildung am Ende des Monats, in dem das Gesamtergebnis bekannt gegeben wird, spätestens jedoch am Ende des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wird, was vor allem bei längeren Korrekturzeiten relevant werden kann. Ab dem 01.08.2016 dürfte daher nur eine Exmatrikulation nach dem letzten Prüfungsteil dazu führen, dass vor dem sich aus § 15b Abs. 3 BAföG ergebenden Zeitpunkt ein Anspruch auf SGB II-Leistungen besteht. Ob dann eine Exmatrikulation sinnvoll ist, muss individuell unter Berücksichtigung der Folgen für den Prüfungsanspruch entschieden werden.]

## Immatrikulation während Vorbereitung auf Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung nach bestandener "Freischuss"-Prüfung

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.06.2008 - L 14 AS 1171/07 - Breithaupt 2009, S. 63

## Seniorenstudium (da keine "Ausbildung", die auf eine spätere Berufstätigkeit vorbereiten soll)

SG Aachen, Beschluss vom 16.06.2008 - S 8 AS 49/08 ER - juris Rn. 6; OVG Thüringen, Beschluss vom 30.01.2001 - 3 EO 862/00 - FEVS 52, S. 329

## Referendariat (§ 2 Abs. 6 Nr. 3 BAföG)

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.05.2009 - L 13 AS 261/08 ER - quer Juli 2010, S. 18; LSG NRW, Beschluss vom 29.05.2009 - L 13 AS 261/08 -; Reichel, jurisPR-SozR 12/2012 Anm. 2 C; **a.A.** LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.06.2011 - L 13 AS 297/09 - juris Rn. 19 und BSG, Beschluss vom 25.01.2012 - B 14 AS 148/11 B - juris Rn. 7

## Ausbildungen für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt (§ 66 BBiG, § 42m HwO)

LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.12.2012 - L 5 AS 645/12 B ER - juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.06.2013 - L 34 AS 2690/12 - juris, das für diesen Fall auch den Anspruch auf Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II bejaht; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.12.2013 - L 18 AS 148/11 - juris bei Anspruch auf Ausbildungsgeld nach § 102 SGB III aF für Ausbildung zur Hauswirtschaftshelferin; LSG Thüringen, Beschluss vom 20.10.2014 - L 4 AS 1070/14 B ER -, das auch den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II bejaht (juris Rn. 38); offen gelassen von LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.01.2014 - L 13 AS 140/11 - juris Rn. 25

## "Ausbildungen" in nicht anerkannten Ausbildungsberufen

kryptisch LSG NRW, Beschluss vom 19.04.2011 - L 16 AL 90/11 B ER, L 16 AL 91/11 B ER - juris (operationstechnischer Assistent), wohl weil der Ausbildungsgang nicht eintragungsfähig ist (Geiger, info also 2015, S. 18)

## Weiterbildung nach §§ 81 ff SGB III [= bis 31.03.2012 77ff SGB III]

Hufbeschlagsschmied: LSG Hessen, Beschluss vom 11.11.2009 - L 9 AS 417/09 B ER - ASR 2010, S. 41; BSG, Urteil vom 30.08.2010 - B 4 AS 97/09 R -; nach LSG NRW, Urteil vom 30.11.2010 - L 6 AS 35/09 - ist eine Verkürzung der Ausbildungsdauer wegen der Vorkenntnisse erforderlich (juris Rn. 25f)  
Zur Abgrenzung von Ausbildung und Weiterbildung im Einzelnen Klerks, ASR 2013, S. 209

## bei Bezug von "Meister-BAföG" nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

SG Leipzig, Urteil vom 17.11.2008 - S 19 AS 91/06 - juris Rn. 20, LSG Sachsen, Urteil vom 31.03.2011 - L 3 AS 140/09 - juris Rn. 23; BSG, Urteil vom 16.02.2012 - B 4 AS 94/11 R - juris Rn. 15 ; **a.A.** LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.09.2011 - L 5 AS 325/11 - juris Rn. 23 bei Wahlrecht zwischen BAföG und "Meister-BAföG" für Ausbildung zur Erzieherin.

## 2. Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig: grundsätzlich kein Anspruch

BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 36/06 R -; Urteil vom 01.07.2009 - B 4 AS 67/08 R - FEVS 2010, S. 104

Für den Eintritt des Leistungsausschlusses ist es unerheblich, wenn BAföG.-Leistungen erst mehrere Monate nach Ausbildungsbeginn bewilligt werden, weil es nur auf die abstrakte Förderungsfähigkeit ankommt.

BSG, Urteil vom 28.03.2013 - B 4 AS 59/12 R - juris = FEVS 2014, S. 145 (das BSG hat Zweifel, ob grobe Fahrlässigkeit nach § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vorliegt: "bezogen auf einen nicht (erneut) mitgeteilten Ausbildungsbeginn dürfte zu berücksichtigen sein, dass es sich im Zusammenwirken der existenzsichernden Leistungen bei Aufnahme einer weiterführenden Ausbildung aus Laiensicht nicht ohne Weiteres aufdrängen musste, dass eine (vorläufige) Weiterzahlung der SGB II-Leistungen mit dem Beginn der tatsächlichen Ausbildung und unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der BAföG-Leistungen generell ausschied und deshalb gerade dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn maßgebende Bedeutung zukam" und weist auf § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II nF hin, wonach darlehensweise weiterhin SGB II-Leistungen zumindest für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung erbracht werden können (juris Rn. 25)).

auch die Ausbildung an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, für die Anwärterbezüge gezahlt werden und daher nach § 2 Abs. 6 Nr. 3 BAföG

**keine Ausbildungsförderung gezahlt wird, ist eine dem Grunde förderungs-  
fähige Ausbildung**

BSG, Urteil vom 19.08.2010 - B 14 AS 24/09 R - juris; zum Referendariat s.o.

**Masterstudiengang "Master of Business Law and Taxation (Wirtschaftsrecht  
und Steuern)" (weil nach § 2 BAföG abstrakt förderungsfähig)**

BSG, Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 145/10 R - juris (Aufhebung von LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.03.2010 - L 3 AS 95/09 -, das gemeint hatte, es komme auf die Förderungsfähigkeit nach § 7 Abs. 1a und Abs. 2 BAföG an - juris)

**Ergänzungsstudiengang "Elektro- und Informationstechnik"**

LSG NRW, Urteil vom 21.01.2014 - L 2 AS 975/13 - juris

**Fernstudium**

LSG NRW, Beschluss vom 10.09.2013 - L 19 AS 1632/12 B ER - juris

**auch wenn die konkrete Ausbildung an einer nicht förderungsfähigen Aus-  
bildungsstätte (z.B. private Hochschule) betrieben wird, die Ausbildung aber  
an irgendeiner durch das BAföG geförderten Ausbildungsstätte absolviert wer-  
den kann, greift der Ausschluss durch.**

SG Berlin, Urteil vom 31.10.2006 - S 94 AS 12047/05-06 - juris Rn 27ff; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.05.2008 - L 14 B 571/08 AS ER - juris Rn. 6; LSG Sachsen, Beschluss vom 22.03.2011 - L 7 AS 217/09 B ER - juris Rn. 24; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.12.2013 - L 18 AS 1272/13 - juris

**auch bei Einschreibung als Zweithörer ohne Abschluss**

LSG NRW, Urteil vom 18.01.2010 - L 19 AS 66/09 - juris Rn. 16

**auch bei pro forma Immatrikulation ohne tatsächliche Ausbildung**

LSG NRW, Beschluss vom 18.08.2014 - L 7 AS 1191/14 B ER - juris Rn.5; a.A. SG Düsseldorf, Beschluss vom 13.06.2007 - S 28 AS 78/07 ER - juris Rn. 10 und wohl auch BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 102/11 R - für den Fall der Beurlaubung (juris Rn. 17)

**auch in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien)**

BSG, Beschluss vom 02.12.2014 - B 14 AS 261/14 B - juris Rn. 4

**auch in der vorlesungsfreien Zeit zu Beginn des 1. Semesters (§ 15 Abs. 2  
BAföG)**

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.10.2011 - L 5 AS 1973/10 - juris Rn. 21 (anders die Rechtsprechung zu § 139 Abs. 2 SGB III (= bis 31.03.2012 § 120 Abs. 2 SGB III)); LSG Hessen, Urteil vom 21.09.2012 - L 7 AL 3/12 - juris Rn. 35; LSG Hessen, Urteil vom 27.02.2015 - L 9 AL 148/13 - juris Rn. 26; Steinmeyer in Gagel, § 120 SGB III Rn. 84: erst ab Vorlesungsbeginn) und wohl auch dann, wenn die Immatrikulation noch nicht erfolgt ist oder wenn die Vorlesungszeit erst im November oder Mai beginnt); siehe auch oben a) unter "vor Beginn der Ausbildung"

**auch bei Studium im Ausland**

LSG NRW, Urteil vom 27.08.2012 - L 19 AS 525/12 - juris

**Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III [bis 31.03.2012 § 104 SGB III] für  
Behinderte fällt unter den Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II**

Nr. 7.84 DH-BA; BT-Drucksache 17/11490, S. 32/33 Nr. 47, 48; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 04.07.2012 - L 15 AS 168/12 B ER - juris; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.01.2013 - L 34 AS 2968/12 B ER - juris; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.04.2013 - L 2 AS 951/12 B ER - juris; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15.05.2013 - L 2 AS 1962/12 - juris, bestätigt durch BSG, Urteil vom 06.08.2014 - B 4 AS 55/13 R - juris; LSG Sachsen, Beschluss vom 09.09.2013 - L 7 AS 1237/13 B ER - juris; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.01.2014 - L 13 AS 140/11 - juris; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.04.2014 - L 2 AS 54/13 - juris; BSG, Urteil vom 17.02.2015 - B 14 AS 25/14 R - juris; a.A. waren LSG Hessen, Urteil vom 24.11.2010 - L 6 AS 168/08 - juris Rn. 33; LSG Schleswig, Beschluss vom 14.06.2011 - L 3 AS 61/11 B ER - juris Rn. 26; LSG Hamburg, Beschluss vom 06.07.2011 - L 5 AS 191/11 B ER - juris; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 06.09.2011 - L 5 AS 429/10 B ER - juris; SG Dresden, Urteil vom 04.10.2011 - S 38 AS 4463/10 - juris Rn. 18; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 06.12.2011 - L 2 AS 438/11 B ER - juris Rn. 15; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.01.2012 - L 26 AS 2360/11 B ER - juris; LSG NRW, Beschluss vom 10.07.2012 - L 7 AS 898/12 B ER - juris; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.12.2012 - L 5 AS 645/12 B ER - juris; LSG NRW, Urteil vom 13.03.2014 - L 9 AS 310/13 - juris (aufgehoben durch BSG, Urteil vom 17.02.2015 - B 14 AS 25/14 R - juris); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.04.2013 - L 34 AS 2121/11 - juris



### 3. Die "Rückausnahmen" nach § 7 Abs. 6 SGB II

Nr. 1:

Ein Anspruch auf Alg II ist nicht ausgeschlossen, wenn kein Anspruch auf Azubi-BAB aufgrund des § 60 Abs. 1 SGB III [bis 31.03.2012 § 64 Abs. 1 SGB III] besteht. Dieses betrifft Auszubildende, die

- a) im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen oder
- b) unter 18 sind und nicht bei den Eltern wohnen, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit (tägliche Hin- und Rückfahrt bis 2 Stunden) erreicht werden könnte.  
b) gilt aber nicht für Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, wenn sie verheiratet (gewesen) sind oder mit mindestens einem Kind zusammenleben oder aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden können, da dann ein BAB-Anspruch besteht.

Ein Anspruch auf Alg II ist weiter nicht ausgeschlossen für Schüler, die **aufgrund von § 2 Abs. 1a BAföG** keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben. Dies betrifft:

Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen oder Berufsfachschulen (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulen, welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG - nicht dazu gehören aber Schüler von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, die unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG fallen). Diese haben nur dann einen Anspruch auf BAföG, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (tägliche Hin- und Rückfahrt über 2 Stunden) oder
2. einen eigenen Haushalt führen und verheiratet (gewesen) sind oder
3. einen eigenen Haushalt führen und mit mindestens einem Kind zusammenleben.

Andernfalls besteht ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II. Bei den Eltern lebende Schüler dieser Schulen haben in jedem Fall Anspruch auf Alg II.

Beispiel:

Ein Schüler besucht die 11. Klasse eines Gymnasiums und wohnt nicht bei seinen Eltern. Er kann (hypothetisch) die Schule von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen. Damit hat er dem Grunde nach Anspruch auf BAföG und kann deshalb kein Alg II erhalten. Könnte er dagegen die Schule von der Wohnung der Eltern aus z.B. in 30 Minuten erreichen, bestünde kein BAföG-Anspruch, so dass ein Alg II-Anspruch nicht ausgeschlossen wäre.

SG Kiel, Beschluss vom 10.10.2013 - S 30 AS 337/13 ER - juris; LSG Schleswig, Beschluss vom 17.10.2013 - L 6 AS 185/13 B ER - juris

Nr. 2:

Anspruch auf (ggfs. aufstockende) Leistungen nach dem SGB II haben Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III oder nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 SGB III [= bis 31.03.2012 § 106 Abs. 1 Nr. 1 SGB III] bemisst (sog. Mini-BAföG). Dies betrifft

- a) im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils untergebrachte Teilnehmer von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die nur 212,00 € BvB-BAB bekommen,
- b) Schüler von Berufsfachschulen oder Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die bei den Eltern wohnen (als solche gelten nach § 12 Abs. 3a BAföG auch Schüler mit eigener Wohnung, wenn diese im Eigentum der Eltern steht),
- c) behinderte Teilnehmer von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, unterstützter Beschäftigung oder Grundausbildung, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils untergebracht sind und nur 212,00 € Ausbildungsgeld bekommen.

nach der Rechtsprechung setzt dies voraus, dass der Auszubildende tatsächlich Leistungen nach dem BAföG bzw. SGB III bezieht (SG Berlin, Beschluss vom 09.11.2005 - S 59 AS 9016/05 ER - juris Rn. 7; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.01.2008 - L 26 B 60/08 AS ER, L 26 B 61/08 AS PKH - juris Rn. 8; LSG Hessen, Urteil vom 06.04.2009 - L 9 AS 61/09 - juris Rn. 33; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.07.2009 - L 14 AS 563/09 B ER - juris Rn. 7; LSG Hessen, Beschluss vom 27.06.2011 - L 7 AS 121/11 B ER - juris Rn. 22; LSG Bayern, Beschluss vom 13.05.2013 - L 11 AS 151/13 B ER - juris Rn. 17)

Nr. 3:

Schüler, die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, also bei Beginn des Abendschulbesuchs schon über 30 Jahre alt sind und kein BAföG bekommen, weil die BAföG-Ausnahmen für ältere Auszubildende nicht greifen, haben Anspruch auf Alg II.

#### 4. Die Ausnahmen für nichtausbildungsbedingte Bedarfe (§ 27 Abs. 2 SGB II)

Mehrbedarfe für

+ Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 SGB II)

LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12.02.2010 - L 1 SO 84/09 B ER - FEVS 2011, S. 39 = ZFSH/SGB 2010, S. 367 (370)

+ Schwangere nach der 12.Schwangerschaftswoche (§ 21 Abs. 2 SGB II)

+ kostenaufwändige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II)

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) vom 10.12.2014 (DV 28/14) <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2014-1226.html>, kritisch zur vorherigen Fassung <http://www.kanzlei-bruckermann.de/de/referenzen/hartz-iv-kostenaufwaendige-ernaehrung.html>

+ unabweisbarer laufender, nicht nur einmaliger besonderer Mehrbedarf (§ 21 Abs. 6 SGB II)

z.B. Fahrtkosten für Realisierung des Umgangsrechts mit Kind

Der Semesterbeitrag stellt nach Auffassung des SG Hamburg keinen derartigen Mehrbedarf dar und muss daher auch von einem Studierenden, der ein Härtefalldarlehen nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II erhält, aus diesem bestritten werden (SG Hamburg, Urteil vom 31.01.2013 - S 11 AS 4136/11 -; das LSG Hamburg hat mit Beschlüssen vom 20.11.2013 - L 4 AS 112/13 - und vom 26.05.2015 - L 4 AS 132/13 B PKH - die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt und sieht auch keinen Anspruch auf der Grundlage von § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 EingliederungshilfeVO oder nach § 73 SGB XII, das im Berufungsverfahren ergangene Urteil des LSG Hamburg vom 19.11.2015 - L 4 AS 112/13 - ist noch nicht rechtskräftig).

Schulgeld für eine private Schule ist nach Auffassung des LSG Sachsen-Anhalt nicht unabweisbar, wenn die Ausbildung zur Erzieherin auch an einer staatlichen Schule absolviert werden kann (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24.02.2014 - L 4 AS 638/12 B - juris Rn. 25).

einmalige Beihilfen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II - nur noch auf gesonderten Antrag (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II):

dieser Anspruch für Auszubildende wird übersehen von Knickrehm/Hahn in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann (Hg), Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage München 2015, § 27 SGB II Rn. 3

- + **Schwangerschaftsbekleidung (§ 27 Abs. 2 SGB II)**  
Hamburger Fachanweisung zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II unter <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-24/1207882/fa-sgbii-24-2-erstausrstattung-bekleidung/>
- + **Erstausrstattung für Bekleidung (§ 27 Abs. 2 SGB II)**  
die zuletzt 1990 vom Deutschen Verein überarbeitete Empfehlung zur Grundausrstattung an Bekleidung ist bei Frank Jäger/Harald Thomé, Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z, 28. Auflage 2015, S. 220f zu finden.

**seit 01.04.2011 besteht nach § 27 Abs. 2 SGB II kein Anspruch von Auszubildenden auf folgende vorher umstrittene "Mehrbedarfe":**

- **Mehrbedarf für Behinderte bei Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII (§ 21 Abs. 4 SGB II)**  
bejaht wurde dieser von LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23.03.2006 - L 8 AS 350/05 - juris; SG Stendal, Beschluss vom 07.02.2008 - S 3 AS 35/08 ER - juris Rn. 41-44; a.A. FH 7.90; OVG Lüneburg, Urteil vom 22.03.2006 - 4 LB 153/04 - ZfSH/SGB 2006, S. 280 (im Revisionsverfahren 5 C 26.07 wurde beim BVerwG im Juli 2008 ein Vergleich abgeschlossen); SG Dresden, Urteil vom 12.05.2010 - S 36 AS 1891/08 - (beim BSG ist das dagegen anhängige Revisionsverfahren B 14 AS 95/10 R durch Vergleich beendet worden); LSG NRW, Beschlüsse vom 13.07.2010 - L 6 AS 587/10 B ER - juris Rn. 23 und - L 6 AS 588/10 B ER - juris Rn. 23; LSG NRW, Beschluss vom 14.04.2011 - L 6 AS 1595/10 B ER - juris Rn. 21; BSG, Urteil vom 06.08.2014 - B 4 AS 55/13 R - juris Rn. 28; BSG, Urteil vom 16.06.2015 - B 4 AS 37/14 R - juris Rn. 25ff: keine Berücksichtigung im Rahmen der fiktiven Bedarfsberechnung nach § 27 Abs. 3 SGB II. Die Gesetzesbegründung, dass dieser Mehrbedarf ausbildungsbedingt sei und durch andere, besondere Teilhabeleistungen gedeckt sei (BT-Drs. 17/3404, S. 103), ist falsch. Die Rehabilitationsträger gewähren keine Leistungen, die diesen Mehrbedarf zum Lebensunterhalt ausgleichen. Die Teilhabeleistungen nach § 33 SGB IX oder die Eingliederungshilfeleistungen werden nicht zum selben Zweck und in derselben Höhe gewährt wie der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II (so richtig der abgelehnte Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/12389).  
Behinderte Auszubildende, die in den Bereich des SGB XII fallen, dürften dagegen einen Anspruch auf den Mehrbedarf nach § 30 Abs. 4 SGB XII haben (Grube/Wahrendorf, § 30 SGB XII Rn. 60 unter Hinweis auf OVG Hamburg, Behindertenrecht 1994, S. 159).
- **Erstausrstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)**  
LSG Hamburg, Beschluss vom 15.10.2007 - L 5 B 596/06 PKH AS -; a.A. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.07.2009 - L 25 AS 1031/09 B ER - FEVS 2010, S. 258; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.12.2009 - L 12 AS 1702/09 -; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 03.03.2011 - L 5 AS 36/09 - juris Rn. 39 (das LSG Sachsen-Anhalt hatte jedoch zuvor mit Beschluss vom 21.12.2005 - L 2 B 72/05 AS ER - ein Darlehen wegen besonderer Härte zugesprochen);  
ab 01.04.2011 kein Anspruch: SG Lüneburg, Beschluss vom 18.07.2011 - S 45 AS 242/11 ER - juris Rn. 22; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10.01.2012 - L 2 AS 465/11 B ER - juris Rn. 25f: Die einzeln aufgeführten, nicht von der Sperrwirkung des § 7 Abs. 5 SGB II umfassten Sonderbedarfe in § 24 SGB II lassen keinen Auslegungsspielraum für die Gerichte, weitergehende Sonderbedarfe einzubeziehen. Da die Erstausrstattung für die Wohnung nicht in § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II aufgeführt ist, ist auch kein Darlehen möglich; Knickrehm/Hahn in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann (Hg), Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage München 2015, § 27 SGB II Rn. 3: „Ob es dieser“ (ausdrücklichen gesetzlichen Rückausnahme) „im Hinblick auf den verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausschluss von Auszubildenden aus dem System der Grundsicherungsleistungen im Umfang des § 7 Abs. 5 tatsächlich bedurfte, erscheint zumindest zweifelhaft.“ (gilt auch bezüglich § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II)  
Hamburger Fachanweisung zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II unter <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-23/1207880/fa-sgbii-24-1-erstausrstattung-whg/> kann für Ansprüche vor Beginn einer Ausbildung und für Ermessens-Darlehen im Monat der Ausbildungsaufnahme nach § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II relevant sein. Es gibt allerdings die Auffassung, dass kein Anspruch besteht, wenn der Bedarf nicht vor Ausbildungsbeginn gedeckt wurde und zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II greift.
- **kein Anspruch besteht auch auf den Sonderbedarf für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II).**  
Dies betrifft z.B. den von der GKV nicht übernommenen Eigenanteil von bis zu 76,00 € je Paar orthopädischer Schuhe und Kosten für deren Reparatur, die zwar bei Studierenden selten vorkommen, diese aber besonders belasten; ebenso die Reparatur von Brillen (SG Osnabrück, Urteil vom 05.02.2013 - S 33 AS 46/12 - juris). Der neue Sonderbedarf war aus der Bemessung des Regelbedarfs herausgenommen worden, weil die seltene und untypische Bedarfslage wegen der Höhe der benötigten Mittel gesondert berücksichtigt werden soll (BT-Drucksache 17/3404, S. 103). Warum dieser nicht ausbildungsbedingte Bedarf nicht in die Leistungen für Auszubildende in § 27 Abs. 2 SGB II aufgenommen wurde, ist nicht nachvollziehbar.

- **kein Anspruch auf den Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung als Darlehen, wenn Warmwasser nicht zentral über die Unterkunftskosten abgerechnet wird (§ 21 Abs. 7 SGB II)**

WDB-Fachinformation Nr. 210001 zu § 27 SGB II unter [https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554460&previousPageContentId=L6019022DSTBAI554378\\_L6019022DSTBAI554682](https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554460&previousPageContentId=L6019022DSTBAI554378_L6019022DSTBAI554682): ausbildungsgeprägter Bedarf, Grube/Wahrendorf, § 30 SGB XII Rn. 61; Frank-Schinke, ZfF 2011, S. 121 (128); **anders aber** die Hamburger Fachanweisung zu § 22 SGB II vom 01.09.2015 unter <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-22/4269084/fa-sgbii-22-kdu/>, die in Nr. 12.3.2.1 bei der fiktiven Bedarfsberechnung diesen Mehrbedarf berücksichtigt)

*Im Vermittlungsausschuss wurde offenbar vergessen, diesen neuen Mehrbedarf auch in § 27 SGB II aufzunehmen, als die Kosten für die Erzeugung von Warmwasser aus dem Regelbedarf in § 20 Abs. 1 SGB II herausgenommen wurde und die meist in der Miete enthaltenen Kosten für eine zentrale Warmwasserversorgung in den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II aufgenommen wurden. In der Konsequenz heißt dies für Auszubildende, dass sie zwar bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 4 SGB II ein Darlehen u.a. für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung bekommen können, in dem bei einer zentralen Warmwasserversorgung auch die meist über die Betriebs- oder Heizkostenabrechnung erfassten Kosten für die Erzeugung von Warmwasser enthalten sind, bei einer dezentralen Warmwasserversorgung durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen (z.B. Durchlauferhitzer) aber hierfür kein Darlehen in Höhe der in § 21 Abs. 7 SGB II genannten Beträge erhalten.*

*Bei der Ermittlung des fiktiven Bedarfs von Auszubildenden, die für die Anrechnung von Einkommen zur Ermittlung der nach § 27 Abs. 2 SGB II zustehenden Mehrbedarfsleistungen erforderlich ist, dürfte der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II dagegen zu berücksichtigen sein, da es sich um Leistungsberechtigte handelt (vgl. Lauterbach in Gagel, § 27 SGB II Rn. 12; Bernzen in Eicher, § 27 SGB II Rn. 57f).*

*umstritten bis 31.03.2011, seit 01.04.2011 nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II nur als Darlehen, sofern der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet, oder nach § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II als Darlehen im Monat der Ausbildungsaufnahme möglich:*

- **Genossenschaftsanteile und andere Wohnungsbeschaffungskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II)**

*abgelehnt von LSG Hamburg, Beschluss vom 15.10.2007 - L 5 B 596/06 PKH AS -; danach aber PKH bewilligt mit Beschluss vom 25.08.2009 - L 5 AS 68/08 - (Berufung wurde zurückgenommen, da das private Darlehen für die Genossenschaftsanteile während des Berufungsverfahrens weitgehend zurückgezahlt worden war). Das SG Hamburg hat mit Urteil vom 22.11.2011 - S 17 AS 1625/08 - zwei studierenden Eltern Umzugskosten für eine größere Wohnung wegen der Geburt des 2. Kindes als Mehrbedarf, der nicht durch die Ausbildung, sondern durch die bevorstehende Geburt bedingt worden ist, zugesprochen.*

## 5. Darlehen als Ermessensleistung für Auszubildende (§ 27 Abs. 4 SGB II)

### a) besondere Härtefälle (§ 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II)

Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eine **besondere Härte** bedeutet (§ 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II = früher § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II aF).

- + wenn wegen einer Ausbildungssituation Hilfebedarf (Bedarf an Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts) entstanden ist, der nicht durch BAföG oder Ausbildungsbeihilfe gedeckt werden kann und deswegen begründeter Anlass für die Annahme besteht, die vor dem Abschluss stehende Ausbildung werde nicht beendet und damit drohe das Risiko zukünftiger Erwerbslosigkeit, verbunden mit weiter bestehender Hilfebedürftigkeit. (...) Es muss daher eine durch objektive Umstände belegbare Aussicht bestehen, nachweisbar beispielsweise durch Meldung zur Prüfung, wenn alle Prüfungsvoraussetzungen bereits erfüllt sind, die Ausbildung werde mit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in absehbarer Zeit durch einen Abschluss zum Ende gebracht. Unter diesen Voraussetzungen kann von einem besonderen Härtefall ausgegangen werden, wenn der Lebensunterhalt während der Ausbildung durch Förderung auf Grund von BAföG/SGB III-Leistungen oder anderen finanziellen Mittel - sei es Elternunterhalt, Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit oder möglicherweise bisher zu Unrecht

gewährte Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts (Vertrauensschutz)  
- gesichert war, die nun kurz vor Abschluss der Ausbildung entfallen.

BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 36/06 R - juris Rn. 24

- + wenn die bereits weit fortgeschrittene und bisher kontinuierlich betriebene Ausbildung auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls wegen einer Behinderung oder Erkrankung gefährdet ist. Die Behinderung oder Krankheit kann aber nur in Bezug auf die Verzögerung der Ausbildung angeführt werden. Hinzukommen muss auch für diese Konstellation, dass die Ausbildung (nun) in absehbarer Zeit zu Ende gebracht wird.

BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 36/06 R - juris Rn. 24; Urteil vom 30.09.2008 - B 4 AS 28/07 R - ; Urteil vom 01.07.2009 - B 4 AS 67/08 R - juris Rn. 20. Beispiel: LSG Hamburg, Beschluss vom 19.12.2007 - L 5 B 469/07 ER AS - juris, dazu auch Steffen, Zum Verhältnis von BAföG-Leistungen und Arbeitslosengeld II, NordÖR 2008, S. 157 und Krutzki, Neues zum Reha-Recht (Teil 1), ASR 2011, S. 133 (137f); SG Hamburg, Beschluss vom 13.07.2012 - S 15 AS 1643/12 ER -

- + Ausbildung stellt objektiv belegbar die einzige Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt dar und der Berufsabschluss ist nicht auf andere Weise erreichbar, insbesondere nicht durch eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung (außergewöhnliche besondere soziale und/oder persönlichkeitsbedingte Problemlagen: letzte Chance).

BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 28/06 R - juris Rn. 37; BSG, Beschluss vom 23.08.2012 - B 4 AS 32/12 B - juris Rn. 21; OVG Hamburg, Beschluss vom 09.09.1997 - Bs IV 36/97 - ZfSH/SGB 1997, S. 673; VG Hamburg, Beschluss vom 29.01.1993 - 8 VG 79/93 - info also 1994, S. 38

- + Kosten der Unterkunft und Heizung unmittelbar vor Einführung des diesbezüglichen Zuschusses nach § 22 Abs. 7 SGB II zum 01.08.2006

SG Hamburg, Beschluss vom 12.05.2006 - S 59 AS 745/06 ER - juris; ähnlich LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.07.2008 - L 14 B 774/08 AS PKH - juris Rn. 3: darlehensweise Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Zeit bis 31.12.2007 im Hinblick auf die zum 01.01.2008 in Kraft tretende Erweiterung von § 8 BAföG hinreichend wahrscheinlich.

- + wenn der wesentliche Teil der Ausbildung bereits absolviert ist und der bevorstehende Abschluss unverschuldet an Mittellosigkeit zu scheitern droht

OVG Bremen, Beschluss vom 20.08.2007 - S 1 B 68/07 - FEVS 2008, S. 63; LSG Thüringen, Beschluss vom 05.08.2008 - L 9 AS 112/08 ER - juris Rn. 34-36)

- + Kumulation besonderer Umstände

SG München, Urteil vom 25.10.2011 - S 45 SO 566/10 - juris Rn. 39ff zu § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII: keine Unterstützung durch Eltern, Nebentätigkeit aufgrund engmaschiger Verzahnung von Ausbildung und Maßnahme faktisch nicht möglich, Schulden, stationäre Unterbringung in Einrichtung für Menschen in besonderen Lebenslagen nach §§ 67f SGB XII.

LSG Bayern, Beschluss vom 23.07.2014 - L 16 AS 457/14 B ER - juris Rn. 27ff: 104,00 € Ausbildungsgeld; kein Kindergeld (Mutter lebt im Ausland); Vater verstorben, keine Halbwaisenrente; keine Unterstützung durch Eltern; gesundheitlich nicht in der Lage, neben der Ausbildung einer Beschäftigung nachzugehen; psychisch angeschlagene und schwerbehinderte Auszubildende betreibt die Ausbildung engagiert, die schon zur Hälfte absolviert ist.

LSG Bayern, Urteil vom 23.07.2015 - L 7 AS 594/14 - juris Rn. 69ff: 104,00 € Ausbildungsgeld + 184,00 € Kindergeld decken knapp den gesetzlichen Regelbedarf, nicht aber die hälftigen Kosten der Familienwohnung, die an den Wochenenden und in den Ferien genutzt wurde; die freie Verpflegung bei der behinderungsbedingten Internatsausbildung ist aber zu berücksichtigen bei der Frage, ob tatsächlich ein besonderer Härtefall besteht; Mutter müsste sonst die Wohnung aufgeben (Revision anhängig beim BSG B 14 AS 40/15 R).

Bei Vorliegen einer besonderen Härte wird das Ermessen i.d.R. auf Null reduziert sein, so dass ein Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen zu bewilligen ist.

BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 36/06 R - juris Rn. 21; Knickrehm/Hahn in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann (Hg), Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage München 2015, § 27 SGB II Rn. 4

Das Ermessen betrifft nur das Ob (Entschließungsermessen), nicht aber die Höhe der Leistung. Werden wegen eines besonderen Härtefalls Leistungen an Auszubildende gezahlt, müssen sie ihren Zweck erfüllen und das Existenzminimum gewährleisten, dürfen also nicht nur einen Teil des notwendigen Bedarfs abdecken.

Coseriu in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann (Hg), Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage München 2015, § 22 SGB XII Rn. 12; a.A. LSG Bayern, Beschluss vom 23.07.2014 - L 16 AS 457/14 B ER -, das Art und Umfang der Leistungsgewährung im Ermessen der Verwaltung sieht (juris Rn. 25) und im Rahmen seiner Ermessensausübung nur ein Darlehen in Höhe der Differenz zwischen der Regelleistung und dem Ausbildungsgeld zuspricht (juris Rn. 32); ähnlich SG München, Urteil vom 25.10.2011 - S 45 SO 566/10 - juris Rn. 50 und LSG Bayern, Urteil vom 23.07.2015 - L 7 AS 594/14 - juris Rn. 81ff (Revision anhängig beim BSG B 14 AS 40/15 R).

- Die bloße Unterschreitung des Lebensniveaus eines Beziehers von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII stellt noch keine besondere Härte dar.

FH 27.10 und Anlage 1 dazu (Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu § 26 BSHG)

- keine besondere Härte bei Leistungen nach dem BAföG-Höchstsatz

BSG, Urteil vom 02.04.2014 - B 4 AS 26/13 R - juris Rn. 48

- Kein besonderer Härtefall, wenn Vermögen vorhanden ist, mit dem der Lebensunterhalt bestritten werden kann. Es kommt nicht darauf an, ob es sich dabei um Schonvermögen nach § 12 SGB II handelt.

LSG Bayern, Beschluss vom 11.11.2011 - L 7 AS 811/11 B ER - juris Rn. 19 (Rückkaufwert Kapitallebensversicherung 18.571,00 €, wovon 5.200,00 € in Form eines Policendarlehens bereits ausgezahlt wurden)

- keine besondere Härte, wenn Zulassung zur Abschlussprüfung noch nicht vorliegt

LSG Bayern, Beschluss vom 15.11.2010 - L 7 AS 761/10 B ER - juris; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.05.2012 - L 25 AS 369/12 B ER - juris Rn. 8, da noch keine Zulassung im Hauptfach, obwohl die Abschlussprüfungen in den beiden Nebenfächern erfolgreich abgelegt wurden; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.05.2012 - L 25 AS 1159/12 B ER - juris Rn. 8 bei Studienbeginn im WS 2011/2012

- keine besondere Härte in einem frühen Stadium der Ausbildung

LSG NRW, Beschluss vom 30.08.2010 - L 7 AS 778/10 B ER - juris Rn. 6; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24.02.2014 - L 4 AS 638/12 B - juris Rn. 20; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22.01.2015 - L 2 AS 4/15 R - juris Rn. 32 (Unterhalt war bis 2013 durch Eltern in Syrien gesichert)

- keine besondere Härte, wenn kein BAföG-Anspruch besteht, weil kein unabweisbarer Grund für den Fachrichtungswechsel vorliegt

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.09.2011 - L 5 AS 1156/11 B ER - juris Rn. 2

- keine besondere Härte: Nicht unzumutbar, entweder die Bedarfe (etwa was die Kosten der Unterkunft anbelangt) zu reduzieren oder eine Nebentätigkeit auszuüben.

LSG NRW, Beschluss vom 26.02.2010 - L 20 AS 81/10 B ER - juris Rn. 23 zu einer 31jährigen verheirateten, aber dauernd getrennt lebenden Auszubildenden, die zuvor im zweiten Staatsexamen gescheitert war, und eine Miete von 390,00 € hatte

auch ein primär sozialtherapeutischer oder medizinischer Zweck einer Ausbildung vermag die für eine "besondere Härte" nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII vorausgesetzte Atypik nicht zu begründen.

LSG NRW, Beschluss vom 04.08.2014 - L 9 SO 279/14 B ER - juris Rn. 25, das auch der Auffassung ist, dass der kurz bevorstehende Abschluss der Ausbildung bei einer dauerhaft erwerbsgeminderten Studentin keine besondere Härte darstelle, weil die "gegenüber der Rechtsprechung des BVerwG zu § 26 BSHG scheinbar "großzügigere" Auslegung des Begriffs der besonderen Härte" durch das BSG ausdrücklich mit der "Erwerbszentriertheit" des SGB II und dem hiermit zusammenhängenden Grundsatz des "Förderns" (§ 14 SGB II) begründet wurde und dies nicht ohne Weiteres auf § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII übertragen werden könne (juris Rn. 26).

Die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II enthalten auch die folgenden Passagen:

- "Nach Auffassung des BSG (Rechtsprechung zur Vorläuferregelung in § 7 Absatz 5 Satz 2) ist es vor allem Auszubildenden an Hochschulen grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den sozialhilferechtlichen Lebensunterhalt mit abzudecken. Die Rechtsprechung des BSG geht vom Regelfall eines „jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen“ aus.  
FH 27.10
- ? "Soweit Leistungen der Ausbildungsförderung nach § 51 Abs. 2 BAföG unter dem Vorbehalt der Rückforderung (noch) nicht geleistet werden können, weil die dortigen gesetzlichen Voraussetzungen (Fristen) noch nicht gegeben sind, kann in Einzelfällen das Vorliegen eines besonderen Härtefalles anerkannt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die entstehende kurze Bedarfslücke die Ausbildung insgesamt gefährdet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise ein Studium an einer Hochschule so rechtzeitig geplant werden kann, dass es nicht zu einer Verzögerung in der Bewilligung der Ausbildungsförderung kommt.  
Das Darlehen sollte maximal in Höhe der zu erwartenden Ausbildungsförderung gewährt werden. Die Rückzahlung der geleisteten Beträge sollte entweder durch Abtretung des Anspruches auf Ausbildungsförderung oder durch eine Vereinbarung zur sofortigen Rückzahlung bei (rückwirkender) Zahlung der Ausbildungsförderung gesichert werden. Näheres zu den Darlehensmodalitäten: vgl. FH zu § 42a."  
FH 27.11 und 27.12
- + "Die in Rz. 27.10 beschriebene Selbsthilfemöglichkeit ist Auszubildenden nicht eröffnet, denen eine Arbeit nicht zumutbar ist. So wird Alleinerziehenden neben dem Studium eine Erwerbstätigkeit in der Regel nicht möglich sein, ohne ihr Kind zu vernachlässigen.  
Es bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen das Vorliegen eines Härtefalles anzunehmen."  
FH 27.13
- + zur Gewährung von Darlehen nach § 27 Abs. 4 SGB II an Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel bei Nichterfüllung der Wartezeit von vier Jahren nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG bis 31.12.2015 (§§ 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG) WDB-Beitrag Nr. 270010 in [https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554460&previousPageContentId=L6019022DSTBAI554339\\_L6019022DSTBAI554378\\_L6019022DSTBAI554682](https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554460&previousPageContentId=L6019022DSTBAI554339_L6019022DSTBAI554378_L6019022DSTBAI554682)

## **b) Darlehen für Monat der Ausbildungsaufnahme (§ 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II)**

Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Abs. 4 SGB II erbracht werden:

§ 24 Abs. 4 SGB II:

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

Die BA nennt in ihren Hinweisen insbesondere Ausbildungsvergütung, BAB bzw. Ausbildungsgeld (FH 27.15). BAföG wird nicht genannt, was darauf beruhen dürfte, dass es auch bei rechtzeitiger Antragstellung meistens noch nicht im ersten Monat der Ausbildung tatsächlich gezahlt wird. Anders als bei BAB und Ausbildungsgeld, wo auf Antrag eine Vorschusszahlung spätestens einen Kalendermonat nach Eingang des Antrags erfolgen muss (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SGB I), muss das BAföG-Amt einen Vorschuss in Höhe von

80 % des voraussichtlich zustehenden Förderungsbetrags für 4 Monate nur zahlen, wenn bei erstmaliger Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen 6 Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen 10 Kalenderwochen geleistet werden können (§ 51 Abs. 2 BAföG). Da es erforderlich ist, dass in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen, reicht der meistens erst später greifende Vorschussanspruch nach § 51 Abs. 2 BAföG nicht aus, um ein SGB II-Darlehen für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung zu bekommen, wohl aber voraussichtlich erzielte geringe Einnahmen aus einem Job oder Unterhalt (z.B. weitergeleitetes Kindergeld).  
SG Stuttgart, Beschluss vom 07.10.2011 - S 25 AS 5506/11 ER - meint, dass § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II auch anwendbar für Leistungen an einen Studierenden ist, dem BAföG-Leistungen für den Monat der Ausbildungsaufnahme voraussichtlich noch bewilligt werden, jedoch weder bereits bewilligt noch ausgezahlt wurden (juris Rn. 27, ebenso Lauterbach in Gagel, § 27 SGB II Rn. 19).

**Als Monat der Aufnahme einer Ausbildung sieht die Bundesagentur nicht den Kalendermonat, sondern den Zeitmonat an:**

"Das Darlehen kann längstens für einen Zeitmonat bewilligt werden.

Beispiel:

Die Ausbildung wird am 15. August aufgenommen. Ein Darlehen nach § 27 Absatz 4 Satz 2 kann für die Zeit vom 15. August bis 14. September erbracht werden."

FH 27.15 dürfte insoweit mit § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 26 SGB X i.V.m. § 191 BGB im Einklang stehen.

**Nach Sinn und Zweck ist von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen, wenn im Monat der Ausbildungsaufnahme Hilfebedürftigkeit besteht.**

DV Gutachten vom 18.08.2014 G 1/14 „Lebensunterhaltssicherung beim Übergang vom SGB II zum BAföG“, NDV 2015, S. 43

**"Eine Darlehensgewährung sollte in diesen Fällen in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeldes II erfolgen."**

FH 27.15 zu § 27 Abs. 4 **Satz 2** SGB II - das ist pragmatisch sinnvoll, aber nicht richtig, wenn vor Aufnahme der Ausbildung ein höheres anzurechnendes Einkommen vorhanden war, das ab Ausbildungsbeginn nicht mehr zur Verfügung steht.

§ 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II setzt nicht voraus, dass SGB II-Leistungen schon vor Ausbildungsbeginn bezogen wurden. Ein Darlehen kann auch gewährt werden, wenn Hilfebedürftigkeit erstmals mit Ausbildungsbeginn eintritt (The in LPK-SGB II, § 27 Rn. 14; DV Gutachten G 1/14, NDV 2015, S. 43).

Da § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II anders als Satz 1 keine Begrenzung auf Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vorsieht, können nur im Monat der Ausbildungsaufnahme als Ermessensleistung auch Darlehen für

- a) Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II),
- b) Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 und 7 SGB II sowie
- c) Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II)

gewährt werden, die ansonsten für Auszubildende nicht möglich sind.

Knickrehm/Hahn in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann (Hg), Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage München 2015, § 7 SGB II Rn. 41: Es wird hier Alg II insgesamt an Auszubildende erbracht, allerdings nur darlehensweise. Hierzu gibt es bisher wohl noch keine Gerichtsentscheidungen!

**Kommt ein Vorschuss nach § 51 Abs. 2 BAföG zu spät, kann dies eine besondere Härte nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II begründen.**

SG Bremen, Beschluss vom 02.09.2009 - S 26 AS 1516/09 ER - juris, das allerdings nur 360,00 € entsprechend § 51 Abs. 2 BAföG aF vorläufig zusprach; FH 27.11: "Soweit Leistungen der Ausbildungsförderung nach § 51 Abs. 2 BAföG unter dem Vorbehalt der Rückforderung (noch) nicht geleistet werden können, weil die dortigen gesetzlichen Voraussetzungen (Fristen) noch nicht gegeben sind, kann in Einzelfällen das Vorliegen eines besonderen Härtefalles anerkannt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die entstehende kurze Bedarfslücke die Ausbildung insgesamt gefährdet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise ein Studium an einer Hochschule so rechtzeitig geplant werden kann, dass es nicht zu einer Verzögerung in der Bewilligung der Ausbildungsförderung kommt." - Letzteres ist in der Realität vielfach nicht der Fall, da z.B. oft Studienplätze erst im Nachrückverfahren vergeben werden und die Bearbeitung der BAföG-Anträge oft lange dauert.

**a.A.** DV Gutachten G 1/14, NDV 2015, S. 43 (44f): Alleine die **Hilfebedürftigkeit nach Beginn der Ausbildung** ist keine besondere Härte, denn sie **ist typische Folge des Anspruchsausschlusses** im SGB II



und dem Wechsel in das für die Ausbildungsförderung zuständige Leistungssystem. Im Einzelfall müssen Hilfebedürftigkeit weitere Umstände hinzutreten, die den von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen entsprechen. „Gleichwohl kann bei Schwierigkeiten in der Lebensunterhaltssicherung nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass keine besondere Härte nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II vorliegt. Denn die Beurteilung der besonderen Härte hat unter Berücksichtigung der individuellen Umstände gesondert, für jeden Einzelfall zu erfolgen. Liegt ein besonderer Härtefall vor, ist eine Ermessensentscheidung über die Gewährung von Leistungen nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II zu treffen.“

„Der Gesetzgeber hat die Konsequenz von Schwierigkeiten in der Lebensunterhaltssicherung bei der Aufnahme einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung in Kauf genommen, indem er den Ablauf eines Zeitraums von längstens zehn Wochen nach Antragstellung ohne Leistungen nach dem BAföG als zulässig angesehen hat und dies unabhängig davon, ob die Ausbildung bereits begonnen wurde und Bedarfe wegen der Ausbildungsaufnahme entstanden sind oder in Zusammenhang mit ihr stehen. Auf weitere Regelungen zur Überbrückung von Zahlungslücken nach Beginn der Ausbildung (sei es, weil der konstitutiv wirkende Antrag auf Leistungen der Ausbildungsförderung nicht rechtzeitig gestellt wurde oder keine Vorausleistungen nach § 51 BAföG erbracht werden) hat der Gesetzgeber im BAföG verzichtet. § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II ist kein Auffangtatbestand zur Schließung von Lücken des abschließenden Systems der Ausbildungsförderung.“

Reichen die Vorauszahlungen nach § 51 Abs. 2 BAföG zur Deckung des Bedarfs nicht aus, kann dies eine besondere Härte nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II begründen, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, den verbleibenden Betrag durch Nebentätigkeiten hinzuzuverdienen.

SG Berlin, Beschluss vom 02.11.2006 - S 18 AS 9082/06 ER - juris Rn. 14 im Fall eines Rollstuhlfahrers, der für die behindertengerechte Wohnung 557,42 € Miete aufbringen musste. Die in FH 27.12 empfohlene Deckelung von Überbrückungsdarlehen nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II (maximal in Höhe der zu erwartenden Ausbildungsförderung) ist nicht zwingend, zumal die Höhe, was zu erwarten ist, oft schwer abschätzbar ist.

### c) **Sonderregelungen zur Darlehensrückzahlung**

Bei Darlehen nach § 27 Abs. 4 SGB II gelten folgende Sonderregelungen:

keine Aufrechnung mit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die sonst bei fast allen Darlehen mit 10 % des maßgebenden Regelbedarfs erfolgt (§ 42a Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Der Rückzahlungsanspruch wird erst nach Abschluss der Ausbildung fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden (§ 42a Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 SGB II).

FH 42a.23; a.A. FH 27.12, wo entgegen der eindeutigen gesetzlichen Regelung in § 42 Abs. 5 Satz 1 SGB II die Auffassung vertreten wird, die Rückzahlung der geleisteten Beträge sollte entweder durch Abtretung des Anspruches auf Ausbildungsförderung oder durch eine Vereinbarung zur sofortigen Rückzahlung bei (rückwirkender) Zahlung der Ausbildungsförderung gesichert werden (richtig dagegen FH 27.16 für § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II, aus dem auch kein Erstattungsanspruch des BAföG-Amtes gegen den SGB II-Leistungsträger folgt (DV, Gutachten G 1/14, NDV 2015, S. 43).

## **6. Zuschuss zu Unterkunfts- und Heizungskosten (§ 27 Abs. 3 SGB II)**

für Auszubildende, die BAföG oder BAB oder Ausbildungsgeld erhalten oder nur wegen zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen nicht erhalten

Bedarf muss sich

- bei BAB/Ausbildungsgeld-Berechtigten nach § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 2, § 116 Abs. 3, § 123 Abs. 1 Nr. 1 und 4, § 124 Abs. 1 Nr. 2 SGB III bemessen  
[bis 31.03.2012 § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 105 Abs. 1 Nr. 1, 4, § 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III]
- bei Schülern nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 BAföG bemessen,
- bei Studierenden nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG bemessen: also nur für bei den Eltern wohnende Studierende  
(gilt nach § 13a Abs. 3a BAföG auch, wenn der bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht)

Ob der Ausschluss von nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden verfassungsgemäß ist, war Gegenstand eines Verfahrens, das vom BSG auch insoweit mit Urteil vom 02.04.2014 - B 4 AS 26/13 R - juris Rn. 27ff negativ entschieden wurde (soweit Berlitz meint, das BSG verweise auf die Möglichkeit, nach dem BAföG erhöhte Unterkunftskosten zu beantragen (info also 2015, S. 7 (13)), ist das falsch, da der höhere Bedarf nach § 13 Abs. 3 BAföG aF gewährt wurde und keines gesonderten Antrags bedurfte). Das BSG setzt sich nicht damit auseinander, ob nicht der Umstand, dass Studierende, wenn der bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht (§ 13a Abs. 3a BAföG), einen Anspruch nach § 27 Abs. 3 SGB II haben, zu einer unzulässigen Schlechterstellung führt. Auch in diesen Fällen kann eine marktübliche Miete anfallen, die den Unterkunftsbedarf nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG übersteigt. Keine Bedenken gegen die unterschiedliche Behandlung hat auch das LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.03.2008 - L 14 B 2271/07 AS PKH - juris Rn. 3 und Beschluss vom 16.07.2009 - L 25 AS 1111/09 B ER - juris Rn. 4.

**Nicht klar ist, ob eine Versagung aufgrund Einkommensanrechnung ausreicht, wenn Ausschlussgründe z.B. wegen Zweitausbildung nicht geprüft wurden.**

LSG NRW, Beschluss vom 21.08.2014 - L 7 AS 1663/13 B, L 7 AS 1182/13 B ER - juris Rn. 10

**kein Anspruch für behinderte Auszubildende, deren Bedarf auf Ausbildungsgeld sich nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB III bemisst (Unterbringung in Wohnheim, Internat, bei der oder dem Auszubildenden oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen)**

LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.04.2013 - L 2 AS 951/12 B ER - juris Rn. 27; LSG Thüringen, Beschluss vom 02.07.2014 - L 9 AS 656/14 B ER - juris Rn. 21, das aber die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet sieht, nach § 128 SGB III für Sonderfälle der Unterbringung und Verpflegung weitere 269,00 € (ggfs. zuzüglich nachgewiesener behinderungsbedingter Mehraufwendungen) zu erbringen (juris Rn. 28). Ein solcher Anspruch wird abgelehnt vom LSG Bayern (Urteil vom 23.07.2015 - L 7 AS 594/14 - juris Rn. 41ff), das aber ein Härtefalldarlehen nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II zuspricht (Revision anhängig beim BSG B 14 AS 40/15 R).

**Die Anwendung einer niedrigeren Angemessenheitsgrenze für die Unterkunftskosten bei Auszubildenden ist unzulässig.**

SG Schwerin, Beschluss vom 29.03.2007 - S 10 ER 49/07 AS - juris Rn. 24; SG Schleswig, Beschluss vom 30.05.2008 - S 3 AS 213/08 ER - juris Rn. 29 (allerdings heißt es in der BT-Drucksache 17/3404, S. 101f zur Begründung zu § 22b Abs. 3 SGB II: "Ein abgesenkter Bedarf kann zum Beispiel während der Berufsfindungsphase (siehe die in § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes enthaltene Regelaltersgrenze) bestehen." Für eine solche Sonderregelung in einer Satzung müsste aber belegt werden, dass Personen unter 30 regelmäßig einen geringeren Unterkunftsbedarf haben, was eher unwahrscheinlich sein dürfte; ein besonderer Bedarf für Unterkunft und Heizung dürfte auch eher ein höherer sein, wie die Beispiele in § 22b Abs. 3 Satz 2 SGB II zeigen)

**nur die angemessenen Kosten der Unterkunft sind zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II), so dass die Schonfrist nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II für höhere tatsächliche Kosten nicht gelten soll.**

LSG Bayern, Beschluss vom 18.02.2011 - L 7 AS 118/11 B ER - juris Rn. 9, Frank-Schinke, ZfF 2011, S. 121 (128); offen gelassen von BSG, Urteile vom 22.03.2010 - B 4 AS 39/09 R - juris Rn. 19 und - B 4 AS 69/09 R - juris Rn. 18; nunmehr aber BSG, Urteil vom 16.06.2015 - B 4 AS 37/14 R - juris Rn. 20, obwohl dies in dem Fall keine Rolle spielte.

siehe zu § 27 Abs. 3 SGB II im Einzelnen:

1. Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.), Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II, Ein Leitfaden, 3. Auflage Frankfurt 2015, Kapitel K mit Beispielen
2. Alexandra Frank-Schinke, Leistungen für Auszubildende nach dem neuen SGB II - Schwerpunkt: Zuschuss zu den Unterkunftskosten für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 SGB II (bisher § 22 Abs. 7 SGB II), ZfF 2011, S. 121-128
3. Bernd Eckhardt, Unterkunftskosten bei Auszubildenden (07.04.2015)  
<http://www.harald-thome.de/media/files/Auszubildende-und-Unterkunftskosten.pdf>
4. Hamburger Fachanweisung zu § 22 SGB II vom 01.09.2015 (Abschnitt 12)  
(<http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-22/4269084/fa-sgbii-22-kdu/>, das Beispiel dort unter 12.3.4. ist fehlerhaft, da nur 84,40 € statt richtig 119,40 € als zweckbestimmter Ausbildungsanteil vom BAföG angezogen werden)

BSG, Urteil vom 22.03.2010 - B 4 AS 69/09 R - NZS 2011, S. 145 = juris

**Nach der Rechtsprechung des BSG soll der Zuschuss auf die Höhe der Differenz zwischen dem abstrakten Unterkunftsbedarf nach dem SGB II und dem in der BAföG- oder SGB III-Leistung enthaltenen Unterkunftsbedarfsanteil begrenzt sein.**

BSG, Urteil vom 22.03.2010 - B 4 AS 69/09 R - NZS 2011, S. 145 = juris Rn. 29f. Das dürfte aber zumindest für die Fälle, in denen sich der Bedarf nach § 12 BAföG oder § 116 Abs. 3 SGB III richtet, nicht mehr gelten, da es einen

solchen speziellen Unterkuftsbedarf - anders als nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG und § 61 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 62 Abs. 2 Satz 2 und § 124 Abs. 1 Nr. 2 SGB III - seit dem 23. BAföGÄndG nicht mehr gibt (a.A. SG Berlin, Urteil vom 25.11.2011 - S 37 AS 19517/11 - juris Rn. 43; Frank-Schinke, ZfF 2011, S. 121 (124f) mit Hinweis in FN 31f auf ein Schreiben des BMAS vom 15.03.2011 - Ilc3 - 29011/4, nach dem es eine fiktiv um 2 % hochgerechnete Wohnkostenpauschale in den Fällen des § 12 Abs. 2 BAföG geben soll, nicht dagegen bei § 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG; nicht problematisiert durch VGH München, Beschlüsse vom 18.10.2013 - 12 C 13.1520 - juris Rn. 15 - und vom 03.02.2014 - 12 ZB 14.21 - juris Rn. 8).

Während § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II aF einen Zuschuss "zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung" vorsah, was es zuließ, die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe bis zum maximalen Mietkostenanteil gemäß § 65 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB III aF als gedeckt anzusehen (BSG, Urteil vom 22.03.2010 - B 4 AS 69/09 R - juris Rn. 29f), sieht § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II eine andere Formulierung vor, nämlich "Zuschuss zu ihren angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1), soweit der Bedarf in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 ungedeckt ist". In entsprechender Anwendung von § 19 Abs. 3 SGB II ungedeckt ist der Bedarf für Unterkunft und Heizung immer dann und soweit, wie das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 SGB II zu decken und im zweiten Schritt den Bedarf nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Dadurch, dass der Zuschuss seit 2011 auch dann gewährt werden kann, wenn Auszubildende BAföG oder BAB oder Ausbildungsgeld nur wegen zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen nicht erhalten, gibt es Fälle, in denen keine Ausbildungsförderungsleistung gezahlt wird, trotzdem aber ein Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II bestehen kann (z.B. weil beim Einkommen der Eltern nach § 24 Abs. 1 BAföG die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich sind, während es beim SGB II auf die aktuellen Verhältnisse ankommt). Es ist schon denklogisch nicht möglich, von einer nicht gezahlten Ausbildungsförderungsleistung einen fiktiven Unterkuftsbedarfsanteil abzuziehen.

Die Fragen

- Bemisst sich der Zuschuss zu den Unterkuftskosten für Auszubildende auch nach der neuen Rechtslage gem § 27 Abs 3 SGB 2 idF der Bekanntmachung vom 13.5.2011 (BGBl I, 850) nach dem ungedeckten Unterkuftsbedarf iS des SGB 2, unter Berücksichtigung von erzieltm Einkommen einschließlich der Ausbildungsförderungsleistung, begrenzt durch die Differenz zwischen dem Unterkuftsbedarf nach dem SGB 2 und dem in der Ausbildungsförderungsleistung enthaltenen Unterkuftsanteil, wie es vom BSG nach der Rechtslage gem § 22 Abs 7 SGB 2 idF des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung vom 20.7.2006 (BGBl I, 1706) entwickelt worden ist (Urteil vom 22.3.2010 - B 4 AS 69/09 R = SozR 4-4200 § 22 Nr 32)?
- Wie bemisst sich der Unterkuftsbedarf nach § 27 Abs 3 SGB 2, wenn der Auszubildende in einer Bedarfsgemeinschaft lebt?

sind Gegenstand des beim BSG anhängigen Revisionsverfahrens B 4 AS 27/15 R, das allerdings einen BAB-Fall betrifft (Vorinstanz LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 09.02.2015 - L 1 AS 5146/13 - juris).

Die im SGB III vorgesehenen Erhöhungsbeträge für "Unterkuft und Nebenkosten" (nach §§ 61 Abs. 1 Satz 3, 123 Abs. 1 Nr. 4 SGB III bis zu 75,00 €, soweit die Mietkosten über 149,00 € liegen; nach §§ 62 Abs. 2 Satz 2, 124 Abs. 1 Nr. 2 SGB III bis zu 74,00 €, soweit die Mietkosten über 58,00 € liegen) umfassen jedoch mehr als die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Nebenkosten sind die Betriebskosten im Sinne von § 27 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Betriebskostenverordnung und umfassen daher neben u.a. Wasserkosten auch Zahlungen für die Lieferung von Wärme und die Warmwasserbereitung, die unmittelbar an ein Versorgungsunternehmen zu leisten sind. Die tatsächlichen Aufwendungen für Warmwasser, zumindest aber der Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung nach § 21 Abs. 7 SGB II, auf den Auszubildende nach § 27 Abs. 2 SGB II keinen Anspruch haben, müssen daher bei der Ermittlung des Zuschusses nach § 27 Abs. 3 SGB II als Unterkuftsbedarf berücksichtigt werden, soweit eine Begrenzung auf den in der SGB III-Leistung enthaltenen Unterkuftsbedarfsanteil erfolgen soll.

vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.09.2009 - L 1 AS 3286/09 - juris Rn. 46f unter Hinweis auf Ramsauer/Stallbaum/Sternal, BAföG 4. Auflage 2005 § 13 BAföG Rn. 7. Soweit das BSG im Urteil vom 22.03.2010 - B 4 AS 69/09 R - juris Rn. 20 anders als das LSG einen Abzug für die Kosten der Warmwasserbereitung für erforderlich hielt, ist ein solcher seit dem 01.01.2011 wegen der Ausgliederung der auf die Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile der Haushaltsenergie aus dem Regelbedarf (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II) nicht mehr vorzunehmen.

**Kosten der Unterkunft und Heizung umfassen auch Kosten für die Anschaffung eines Gasofens, der dazu dient, die Wohnung erst bewohnbar zu machen.**

LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28.11.2012 - L 6 AS 573/12 B ER -

**Umzugskosten sind kein Unterkuftsbedarf nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II**

SG Dresden, Gerichtsbescheid vom 06.01.2014 - S 49 AS 8115/12 - juris (nicht geprüft wurde ein Anspruch auf ein Härtefalldarlehen nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II); LSG Sachsen, Urteil vom 18.12.2014 - L 3 AS 569/11 - juris Rn. 44 für § 22 Abs. 7 SGB II aF (nach Rn. 19 verneinte das SG Chemnitz als Vorinstanz auch einen Härtefall nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II aF)

Bei der fiktiven Bedarfsberechnung ist kein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II zu berücksichtigen.

LSG Sachsen, Beschluss vom 09.09.2013 - L 7 AS 1237/13 B ER - juris Rn. 32

Umstritten ist, ob vorrangig auf die Inanspruchnahme von Wohngeld verwiesen werden kann.

bejaht von Frank-Schinke, ZfF 2011, S. 121 (125f) vorbehaltlich § 12a Satz 2 Nr. 2 SGB II; vermittelnd: Hamburger Fachanweisung zu § 22 SGB II vom 01.09.2015 <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-22/4269084/fa-sgbii-22-kdu/> Nr. 12.3.2.2: nur bei Bedarfsdeckung; a.A. LSG Hessen, Beschluss vom 27.03.2009 - L 6 AS 340/08 B ER - juris Rn. 22 unter Hinweis auf § 7 Abs. 1 Nr. 2 WoGG, wonach sind Empfänger von Zuschüssen nach § 27 Abs. 3 SGB II von Wohngeld ausgeschlossen sind.

**unklar: Anspruch während eines Auslandsaufenthalts?**

Hamburger Fachanweisung zu § 22 SGB II vom 01.09.2015 <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-22/4269084/fa-sgbii-22-kdu/> Nr. 12.4.2.: "Verbringt der Schüler, Studierende oder Auszubildende einen Abschnitt seiner Ausbildung im Ausland, kommt ein Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft und Heizung der in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Wohnung **regelmäßig nicht in Betracht**. Vorrangig ist der Schüler, Studierende oder Auszubildende gehalten, die Kosten der Unterkunft durch Untervermietung zu senken oder den Mietvertrag zu kündigen." Zwar kommen Leistungen gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 4 SGB II nur für Personen in Betracht kommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ein vorübergehender Auslandsaufenthalt führt aber nicht dazu, dass der gewöhnliche Aufenthalt (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I) nicht mehr in Deutschland ist. Nach § 5 Abs. 1 zweiter Halbsatz BAföG hat, wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet. Bisher gibt es keine Entscheidungen dazu, ob § 7 Abs. 4a SGB II auch den Unterkunftskostenzuschuss für Auszubildende anzuwenden ist.

kein Anspruch vor Vollendung des 25. Lebensjahrs, wenn Umzug ohne Zusicherung oder schwerwiegenden Grund nach § 22 Abs. 5 SGB II.

Anspruch auf Zusicherung besteht u.a., wenn Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, was bei einer Ausbildung an einem anderen Ort zu bejahen ist.

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.08.2009 - L 25 AS 131/09 - juris Rn. 17; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 11.09.2012 - L 5 AS 461/11 B - juris Rn. 23: Zumutbarkeit von Wegezeiten richtet sich bei Auszubildenden nicht nach § 121 Abs. 4 SGB III, sondern den zu § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG entwickelten Grundsätzen

keine analoge Anwendung bei Personen, die unter das SGB XII fallen (z.B. über § 2 AsylbLG)

SG Bremen, Beschluss vom 05.05.2009 - S 15 SO 52/09 ER - juris, das auch keinen besonderen Härtefall nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sieht (juris Rn. 23), a.A. jurisPK-SGB XII/Voelzke, § 22 Rn. 52; Grube/Wahrendorff, § 22 SGB XII Rn. 1

## **7. Mietschuldenübernahme (§ 27 Abs. 5 SGB II)**

ist als Ermessensleistung nach § 27 Abs. 5 SGB II unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II möglich:

Schulden beim Vermieter, Wasser- oder Heizenergielieferanten können übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (z.B. Strom-Schulden) gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

bejaht schon vor Einführung des § 27 Abs. 5 SGB II für Bezieher des Zuschusses zu den ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 7 SGB II: SG Berlin Beschluss vom 23.03.2007 - S 37 AS 2804/07 ER - juris Rn. 21; SG Lüneburg, Beschluss vom 11.05.2007 - S 30 AS 579/07 ER - juris Rn. 16; VG Bremen, Beschluss vom 14.12.2007 - S 8 V 3445/07 - juris Rn. 22; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.06.2009 - L 14 AS 748/09 B ER - juris Rn. 6.

Das SG Oldenburg hielt im Beschluss vom 20.12.2005 - S 2 SO 271/05 ER - das Sozialamt für verpflichtet, sogar eine Beihilfe nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII für Rückstände beim Strom- und Gasversorger zu gewähren. „In Anbetracht der großen Kälte, die gegenwärtig herrscht, erscheint es dringlich geboten, für eine sofortige Gas- und Stromzufuhr zu sorgen, damit die von der Antragstellerin bewohnte Wohnung geheizt und beleuchtet werden kann“ (juris Rn. 9ff). Dieses „Weihnachtsgeschenk“ beachtet allerdings nicht, dass Härtefall-Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nur in Betracht kommen, wenn hilfebedürftige Auszubildende ausnahmsweise in den Bereich des SGB XII fallen. Es macht aber deutlich, in welchen Fällen das Ermessen zu Gunsten von Auszubildenden auszuüben ist.

Im Ausschussbericht heißt es zu § 27 Abs. 5 SGB II (BT-Drucksache 17/4095, S. 30):

"Nach der bisherigen Fassung des § 22 Absatz 5 SGB II konnten Leistungen (z.B. bei Mietschulden) auch an Auszubildende erbracht werden, die zwar nach § 7 Absatz 5 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, jedoch einen Zuschuss nach § 22 Absatz 7 SGB II erhalten, da es sich dabei um Kosten der Unterkunft handelt. Für den genannten Personenkreis wäre dies mit dem geänderten Wortlaut nicht mehr möglich gewesen, da § 27 Absatz 1 klarstellt, dass die Leistungen für Auszubildende nicht als Arbeitslosengeld II gelten. Die Übernahme von Schulden zur Sicherung des Wohnraumes oder Behebung einer vergleichbaren Notlage nach § 22 Absatz 8 SGB II soll auch weiterhin in Betracht kommen, wenn die hilfesuchende Person als Auszubildende / Auszubildender einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II) erhält. Denn nach der Gesetzessystematik handelt es sich bei dem Zuschuss für Auszubildende um Leistungen für die Unterkunft."

§ 27 Abs. 5 SGB II ist nach Wortlaut und Systematik - entgegen dieser Begründung und FH 27.17 - nicht auf Auszubildende beschränkt, die den Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 7 SGB II aF = jetzt § 27 Abs. 3 SGB II) erhalten.

Auszubildende gemäß § 7 Abs. 6 SGB II, die ihren Bedarf durch eigenes Einkommen decken und nicht hilfebedürftig im Sinne von § 9 SGB II sind, und daher unter § 21 Satz 2 SGB XII fallen, können Leistungen nach § 36 Abs. 1 SGB XII zur Schuldenübernahme als Beihilfe oder Darlehen bekommen.

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Übernahme von Mietschulden und Energiekostenrückständen im SGB II und SGB XII (DV 17/14), S. 19

Die Übernahme von Mietschulden ist dann nicht gerechtfertigt, wenn der Antragsteller trotz ausreichender ihm zur Verfügung stehender Mittel seit Antragstellung bei Gericht erneut Mietschulden entstehen lässt und die Behörde dies nicht durch direkte Überweisung an den Vermieter vermeiden kann, weil sie nur einen Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II aF zahlt.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02.06.2010 - L 5 AS 557/10 B ER - juris Rn. 5 wegen negativer Sozialprognose

## **8. in Einzelfällen Anspruch aufgrund schriftlicher Zusicherung (§ 34 SGB X)**

soweit diese nicht nichtig im Sinne von § 40 SGB X ist.

LSG NRW, Beschluss vom 01.09.2015 - L 7 AS 1144/15 B ER, L 7 AS 1145 B - juris Rn. 18, das auch die Rücknahme der Zusicherung wegen Vertrauensschutzes für rechtswidrig hält und daher bis zum Abschluss der Ausbildung vorläufige Leistungen zuspricht (Rn. 20).

- nicht aber in einer Eingliederungsvereinbarung, wenn in dieser der Auszubildende sich zur Fortsetzung, Durchführung oder Aufnahme der Ausbildung verpflichtet, da eine derartige Eingliederungsvereinbarung nichtig ist -

BSG, Urteil vom 02.04.2014 - B 4 AS 26/13 R - juris Rn. 31ff (a.A. die Vorinstanz LSG Hamburg, Urteil vom 02.07.2012 - L 4 AS 240/10 - juris Rn. 35 -; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.12.2012 - L 34 AS 2550/12 B ER - juris; SG Kassel, Urteil vom 13.03.2013 - S 6 AS 854/10 - juris = info also 2014, S. 21 mit Anm. von Uwe Klerks); LSG Thüringen, Beschluss vom 11.06.2007 - L 7 AS 423/07 ER - juris; LSG NRW, Beschluss vom 29.06.2015 - L 2 AS 587/15 B ER - juris Rn. 6 (der Orientierungssatz 2 ist mißverständlich).

Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

→ ein gesonderter Antrag ist erforderlich (SGB II-Antrag der nicht nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossenen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder soll nicht reichen)

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.11.2014 - L 12 AS 1547/14 - juris Rn. 24

→ keine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht (s. unten E.)

→ kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach § 3 Abs. 2 Satz 7 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs in Bayern

VG Ansbach, Urteil vom 09.04.2013 - AN 2 K 11.01778 - juris

Es kommt auch bei Auszubildenden nicht darauf an, ob sie neben Ausbildung/Schulbesuch/Studium in der Lage sind, daneben erwerbstätig zu sein. Ob die Ausbildung ggfs. abgebrochen werden muss, um so in der Lage zu sein, einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist keine Frage der Erwerbsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 SGB II, sondern richtet sich nach der Zumutbarkeit der Aufnahme einer Arbeit

im Sinne von § 10 SGB II. Leistungen können nur unter den Voraussetzungen des § 31 SGB II gemindert werden oder ganz wegfallen.

Dies wird wohl übersehen vom BVerfG im Beschluss vom 08.10.2014 - 1 BvR 886/11 juris Rn. 13, dessen Argumentation (s. oben S. 3) verkennt, dass eine Verletzung der Pflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB II, die Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts einzusetzen, nur nach Maßgabe von § 31 SGB II sanktioniert werden kann.

Schulbesuch zur Erlangung der Hochschulreife ist ein wichtiger Grund, der Verweisung auf Erwerbstätigkeit ausschließt, sofern die erforderliche Eignung gegeben ist.

OVG Hamburg, Beschluss vom 21.12.1994 - OVG Bs IV 240/94 - info also 1995, S. 99 zu § 18 Abs. 3 Satz 1 BSHG

Ein Zweitstudium dürfte keinen wichtigen Grund für die Unzumutbarkeit einer Arbeit darstellen.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.11.2007 - L 14 B 1224/07 AS ER - juris Rn. 4, ähnlich LSG Sachsen, Urteil vom 23.08.2007 - L 3 AS 59/06 - juris Rn. 27; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.08.2014 - L 18 AS 1672/13 - juris Rn. 15; ebenso LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 03.04.2008 - L 2 AS 71/06 - NDV-RD 2009, S. 17 = FEVS 2009, S. 234 = DÖV 2009, S. 300 für Promotion

## D) Ansprüche für Kinder und Angehörige von Auszubildenden

### 1. Kinder bis 14 Jahre

grundsätzlich Teil der Bedarfsgemeinschaft ihrer studierenden Eltern, wenn ihr eigenes Einkommen nicht ausreicht:

#### Anspruch auf Sozialgeld nach § 28 SGB II

LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12.02.2010 - L 1 SO 84/09 B ER - FEVS 2011, S. 39 = ZFSH/SGB 2010, S. 367; a.A. Knickrehm/Hahn in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann (Hg), Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage München 2015, § 7 SGB II Rn. 15 und 35 und § 27 SGB II Rn. 1f und 5 für die Rechtslage ab 01.04.2011, weil Auszubildende keine Leistungsberechtigte nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II seien. Diese Auffassung hätte zur Folge, dass für Kinder ein Anspruch nach § 27 SGB XII beim Sozialhilfeträger geltend gemacht werden müsste, während der in Ausbildung befindliche Elternteil den Alleinerziehendenmehrbedarf nach § 27 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 SGB II und ggfs. den Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft nach § 27 Abs. 3 SGB II beim Jobcenter beantragen muss. Richtigerweise führen Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II zu einer Leistungsberechtigung im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und damit dazu, dass Auszubildende zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Es handelt sich um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB II), die nicht als Arbeitslosengeld gelten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II), womit das Entstehen einer Kranken- und Pflegeversicherungspflicht vermieden werden soll. Nur in dem Fall, dass beide zusammenlebenden Elternteile keine der Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II beziehen (können), dürften Kinder bis 14 in den Rechtskreis des SGB XII fallen. Im Fall einer Ablehnung von SGB II-Leistungen ist der Antrag nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz an den Sozialhilfeträger weiterzuleiten und gilt als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer unzuständigen Stelle eingegangen ist. (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I, der nach BSG, Urteil 26.08.2008 - B 8/9b SO 18/07 R - juris Rn. 22ff auch im SGB XII anzuwenden ist; Coseriu in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann (Hg), Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage München 2015, § 18 SGB XII Rn. 4).

### 2. Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahrs

haben als Erwerbsfähige einen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn ihr eigenes Einkommen nicht ausreicht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II), und sind dann bis zum 25. Geburtstag Teil der Bedarfsgemeinschaft ihrer studierenden Eltern, wenn sie in einem Haushalt mit diesen leben (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

### 3. Kosten für Realisierung des Umgangsrechts mit dem Elternteil

temporäre Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II für jeden Tag, an dem sich das Kind mehr als 12 Stunden bei einem Elternteil aufhält, soweit nicht nur sporadische Besuche vorliegen.

BSG, Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 14/06 R - FEVS 2007, S. 289

Zur Frage, ob Kinder getrennt lebender Eltern eigene Ansprüche auf Leistungen für Unterkunft und Heizung haben während ihres Aufenthalts in der Wohnung eines nur umgangsberechtigten Elternteils, der als Studierender dem Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II unterliegt, ist ein Revisionsverfahren beim BSG anhängig (B 4 AS 2/15 R). Das LSG Sachsen hat dies mit Urteil vom 15.01.2015 - L 2 AS 161/11- verneint.

Fahrtkosten nach § 21 Abs. 6 SGB II beantragen

### 4. Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

auch bei Anspruch auf Kinderzuschlag oder Wohngeld nach § 6b BKGG oder § 3 Abs. 3 AsylbLG

Bedarfe für Bildung nur für unter 25jährige Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen, die keine Ausbildungsvergütung erhalten.

- Achtung: kein Anspruch für Schüler, die eine nach BAföG förderungsfähige Ausbildung betreiben, außer wenn sie unter § 7 Abs. 6 SGB fallen, da § 28 SGB II systematisch zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gehört und daher von § 7 Abs. 5 SGB II erfasst wird -

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.07.2012 - L 7 AS 76/12 B - juris Rn. 14 für die Zeit bis 2010; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.05.2013 - L 31 AS 1100/13 B PKH - info also 2013, S. 180 = juris

### Schulbeihilfe

70,00 € zum 1. August + 30,00 € zum 1. Februar (§ 28 Abs. 3 SGB II automatisch)

zusätzlich nur auf gesonderten Antrag nach § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II:

- tatsächliche Aufwendungen für eintägige **Ausflüge von Schulen und Kitas** und für **mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 SGB II als Sach- und Dienstleistung, Gutschein oder Direktzahlung)  
Hamburger Fachanweisung zu § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II unter <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-28/1207884/fa-sgbii-28-2-mehrtaegige-klassenfahrten/>
- **Schülerbeförderung: In tatsächlicher Höhe** für erforderliche Kosten zur nächstgelegenen Schule, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 4 SGB II).  
Kein Anspruch soll für Schüler nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II bestehen, weil Fahrkosten bereits im Ausbildungsanteil des Bedarfssatzes nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG enthalten wären, der als zweckbestimmte Leistung nach § 11a Abs. 3 SGB II nicht als Einkommen angerechnet wird (SG Altenburg, Urteil vom 24.07.2014 - S 23 AS 3357/13 - juris Rn.23ff).
- **Lernförderung**, soweit geeignet und zusätzlich erforderlich zur Erreichung der durch schulrechtliche Bestimmungen festgelegten Lernziele (§ 28 Abs. 5 SGB II als Sach- und Dienstleistung, Gutschein oder Direktzahlung)
- Bei Schülerinnen und Schülern und Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlicher **Mittagsverpflegung Mehraufwendungen** zu Verpflegungskosten erbracht (§ 28 Abs. 6 SGB II als Sach- und Dienstleistung, Gutschein oder Direktzahlung - dabei verbleibt ein **Eigenanteil von 1,00 € je Mahlzeit**, der selbst getragen werden muss (§ 9 Abs. 1 Satz 1 RBEG).
- **Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe** in Höhe von insgesamt **10,00 €** monatlich für
  - Mitgliedsbeiträge in den Bereichen des Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
  - Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) oder vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
  - Teilnahme an Freizeiten
 für Leistungsberechtigte bis Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 28 Abs. 7 SGB II als Sach- und Dienstleistung, Gutschein oder Direktzahlung, nur dieser Antrag wirkt nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden).  
Zusätzlich können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesen außerschulischen Teilhabe-Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II).  
BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 - 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 -: „Zwar ist die Norm lediglich als Ermessensvorschrift ausgestaltet und die Gesetzesbegründung zielt vorrangig auf die Finanzierung der nötigen Ausrüstung (Musikinstrumente, Schutzkleidung bei bestimmten Sportarten; BTDrucks 17/12036, S. 7 f.). Die Vorschrift ist jedoch einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich, womit die Sozialgerichte sicherstellen können, dass ein Anspruch auf Fahrkosten zu derartigen Angeboten besteht.“ (juris Rn. 132) „Die neu geschaffene Regelung ist hinsichtlich der Erstattung der Fahrkosten gemäß § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II als Anspruch auszulegen“ (juris Rn. 148)

## 5. Aufteilung der Unterkunfts- und Heizungskosten erfolgt kopfanteilig

BSG, Urteil vom 25.06.2008 - B 11b AS 45/06 R

Eine "Nutzung" der Wohnung, die das Kopfteilprinzip nach sich zieht, liegt jedoch nicht vor, wenn sich der Betroffene nur gelegentlich und besuchsweise in der Wohnung des Mieters aufhält und die Besuchsdauer pro Monat in Tagen gerechnet nur



einen verhältnismäßig geringen Anteil umfasst. Dies gilt auch dann, wenn es sich um regelmäßige Besuche handelt.

LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.01.2011 - L 3 AS 395/09 - juris Rn. 27 zu Sohn in Ausbildung, der seinen Vater besucht

- anders beim Kinderzuschlag (§ 6a Abs. 4 Satz 2 BKGG: Aufteilung der Unterkunftskosten nach dem jeweils letzten Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums, gilt aber nur bei Prüfung der Mindesteinkommensgrenze der Eltern bzw. des Elternteils, nicht bei Ermittlung des Bedarfs der Kinder, die sich ausschließlich nach dem SGB II richtet).

BSG, Urteil vom 07.07.2011 - B 14 KG 2/09 R - juris Rn. 15

## **E) Sozialversicherung bei SGB II-Bezug** **- für Auszubildende ausgeschlossen durch § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II**

### **1. Kranken- und Pflegeversicherung bei SGB II-Bezug**

Grundsatz: SGB II-Bezug => Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V und § 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI

Ausnahme: Personen, die während des Studiums und unmittelbar vor dem Alg II-Bezug privat versichert sind, können seit dem 01.01.2009 nicht in die gesetzliche Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V aufgenommen werden (§ 5 Abs. 5a SGB V). Für sie müssen, soweit § 7 Abs. 5 SGB II sie nicht ausschließt, für die Dauer des Leistungsbezugs nach § 26 SGB II die Beiträge im notwendigen Umfang (reduzierter Beitrag im Basistarif) übernommen werden (§ 12 Abs. 1c Sätze 5 und 6 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und BSG, Urteil vom 18.01.2011 - B 4 AS 108/10 R -).

privat versicherte Auszubildende haben Anspruch auf Feststellung der Hilfebedürftigkeit nach § 12 Abs. 1c Satz 4 VAG, damit sich der Beitrag im Basistarif für die Dauer der Hilfebedürftigkeit um die Hälfte reduziert, aber keinen Anspruch auf einen Zuschuss nach § 26 SGB II.

vgl. LSG Bayern, Urteil vom 29.04.2010 - L 7 AS 684/09 - juris - (die Revision beim BSG, um den Zuschuss nach § 26 SGB II zu erstreiten, was erfolglos: BSG, Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 160/10 R - juris Rn 30)

privat versicherte Auszubildende haben Anspruch auf Bescheinigung der Hilfebedürftigkeit im Sinne von SGB II/SGB XII nach § 193 Abs. 6 Satz 5 VVG, damit bei rückständigen Beiträgen das Ruhen des Leistungsanspruchs endet und die PKV nicht nur für Aufwendungen haftet, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind.

SG Schleswig, Beschluss vom 07.11.2011 - S 25 AS 153/11 ER - der Sache nach bestätigt durch LSG Schleswig, Beschluss vom 08.02.2012 - L 3 AS 227/11 B ER -; SG Schleswig, Urteil vom 11.12.2012 - S 2 AS 65/12 -

**aber seit 01.04.2011:** Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II (§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind vom Einkommen abzusetzen (§ 11b Abs. 1 Nr. 2 SGB II).

Beiträge zur freiwilligen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, vom Einkommen abzusetzen (§ 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

- Bei Erwerbstätigen sind sie Bestandteil des Grundfreibetrags von 100,00 €. Nur wenn das monatliche Einkommen mehr als 400,00 € beträgt, können Erwerbstätige mehr als 100,00 € monatlich hierfür, für Kfz-Versicherung und andere private Versicherungen, für Riester-Beiträge und für mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben absetzen (§ 11b Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB II).
- Für Auszubildende, die nicht erwerbstätig sind, gilt die Begrenzung auf 100,00 € nicht, so dass dann ggfs. auch die höheren Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung abgesetzt werden können.

Bei einer besonderen Härte können nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II auch notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden.

**Mehrbedarfsleistungen waren bis 31.03.2011 Alg II und führten zur Krankenversicherungspflicht ohne eigenen Beitrag!**

*Spellbrink, Studenten und Hartz IV, SozSich 2008, S. 30 (34); a.A. SG Reutlingen, Urteil vom 17.03.2008 - S 12 AS 194/07 - juris Rn. 46f; SG Hamburg, Beschluss vom 18.10.2010 - S 56 AS 3212/10 ER -; LSG Hamburg, Urteil vom 30.10.2012 - L 4 AS 167/11 - juris; wohl übersehen wurde dies vom VG Bremen, Beschluss vom 23.07.2007 - S5 V 1718/07 -, das nur den Antrag auf Übernahme der Beiträge für eine Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V abgelehnt hat (juris Rn. 15)*

*Dies galt nicht, wenn Leistungen nur als Darlehen wegen besonderem Härtefall bewilligt wurden.*

**2. Rentenversicherungspflicht bei SGB II-Bezug**

*Grundsatz bis 31.12.2010: SGB II-Bezug => Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI*

**Mehrbedarfsleistungen waren Alg II und führten bis 31.12.2010 zur Rentenversicherungspflicht**

- Ausnahmen:*
- *Leistungen nur als Darlehen z.B. wegen besonderem Härtefall*
  - *einmalige Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II*
  - *SGB II-Anspruch wegen § 2 Abs. 1a BAföG*
  - *aufstockender SGB II-Anspruch wegen Mini-Schüler BAföG nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG*
  - *rentenversicherungspflichtige Beschäftigung*

## F) Höhe der Leistungen nach dem SGB II

Bei der Ermittlung der Leistungshöhe gelten für die Leistungen für Auszubildende die normalen Regelungen im SGB II zum Bedarf und zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Frühere Entscheidungen, die teilweise auf den BAföG-Bedarf abgestellt hatten, sind für das SGB II vom Bundessozialgericht korrigiert worden.

BSG, Urteil vom 22.03.2010 - B 4 AS 69/09 R - NZS 2011, S. 145; a.A. z.B. SG Hamburg, Beschluss vom 13.02.2007 - S 50 AS 153/07 ER - juris und BSG, Urteil vom 07.07.2011 - B 14 KG 2/09 R - zum Mindesteinkommensgrenze nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 BKGG für den Kinderzuschlag (juris Rn. 14)

### 1. Bedarfsberechnung

Regelbedarfe (§ 20 SGB II)

Unterkunfts- und Heizungskosten (§ 22 SGB II)

Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)

einmalige Leistungen (§ 24 Abs. 3 SGB II)

Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II)

§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II:

Fiktion der Hilfebedürftigkeit im Verhältnis eigener Bedarf zum Gesamtbedarf

aber: Kinder, die ihren eigenen Bedarf selbst decken können, gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft und müssen ihr Einkommen - außer Kindergeld, soweit es für ihren eigenen Bedarf nicht benötigt wird - nicht anrechnen lassen (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II)

Ist ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II, ist § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II einschränkend dahingehend auszulegen, dass als Gesamtbedarf nur der Bedarf der hilfebedürftigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzusehen ist. Diesem Gesamtbedarf ist das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft gegenüberzustellen, das sich nach Abzug des nicht hilfebedürftigen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft ergibt.

BSG, Urteil vom 15.04.2008 - B 14/7b AS 58/06 R - FEVS 2009, S. 259 (266f) zu Altersrentner (§ 7 Abs. 4 SGB II);

Dies gilt auch für nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossene Auszubildende, die nach Auffassung des BSG nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören sollen.

BSG, Urteil vom 27.02.2008 - B 14/11b AS 55/06 R - juris Rn. 17; BSG, Urteil vom 19.03.2008 - B 11b AS 13/06 - juris Rn. 13 und 20; SG Duisburg, Urteil vom 10.07.2012 - S 42 (3) BK 5/09 - juris Rn. 34 für den Kinderzuschlag nach § 6a BKGG; **anders aber wohl** BSG, Urteil vom 06.10.2011 - B 14 AS 171/10 R - juris Rn. 17:

"Die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft zwischen Partnern wird unabhängig davon bestimmt, ob die einbezogene Person selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II ist (vgl. *Spellbrink in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 7 RdNr 57*)."

(ähnlich BSG, Urteil vom 22.03.2010 - B 4 AS 39/09 R - juris Rn. 27 und 35 zum Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II aF und BSG, Urteil vom 06.08.2014 - B 4 AS 55/13 R - juris Rn. 31 für den Fall einer volljährigen Auszubildenden mit der Konsequenz, dass das nicht weitergeleitete Kindergeld als Einkommen bei der Mutter anzurechnen ist:

„Grundsätzlich kann ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter auch mit einem von diesen Leistungen Ausgeschlossenen eine Bedarfsgemeinschaft bilden (für den Fall der Ehe zwischen einem Altersrentner und einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II s nur BSG vom 15.4.2008 - B 14/7b AS 58/06 R, SozR 4-4200 § 9 Nr 5 juris RdNr 31; s auch BSG vom 18.2.2010 - B 4 AS 49/09 R - BSGE 105, 291 = SozR 4-4200 § 7 Nr 16, juris RdNr 12 ff). Ein volljähriges unverheiratetes Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bildet nach § 7 Abs 3 Nr 4 SGB II jedoch nur dann eine Bedarfsgemeinschaft mit seinen Eltern oder einem Elternteil, wenn es dem Haushalt eines Elternteils angehört und seine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken kann. Die Klägerin zu 2 hat nach den bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) im streitigen Zeitraum dem Haushalt der Klägerin zu 1 nicht dauerhaft angehört. Sie war nur temporär während der Schließungszeiten des Internats dem Haushalt der Mutter zugehörig. Für eine Ausweitung des von der Rechtsprechung entwickelten Instituts der "temporären" Bedarfsgemeinschaft (vgl BSG vom 12.6.2013 - B 14 AS 50/12 R,

SozR 4-4200 § 7 Nr 35 zur temporären Bedarfsgemeinschaft und BSG vom 7.11.2006 - B 7b AS 14/06 R, BSGE 97, 242 = SozR 4-4200 § 20 Nr 1, juris RdNr 27) auch auf Fallkonstellationen, in denen das volljährige Kind (unter 25 Jahren) von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen ist, besteht jedoch nach Auffassung des Senates keine Veranlassung.“)

Auch nach Nrn. 106a.11 (4) Satz 3 und 106a.140 (6) Satz 3 der DA-KiZ ist der Personenkreis der Auszubildenden nicht aus der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II ausgeschlossen; ebenso LSG Thüringen, Beschluss vom 05.08.2008 - L 9 AS 112/08 ER - juris Rn. 29; LSG Sachsen, das im Urteil vom 20.09.2012 - L 7 AS 402/11 - deshalb das für einen unter 25 Jahre alten Studenten gezahlte Kindergeld nicht als Einkommen beim Vater anrechnet (juris Rn 25ff), und LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.11.2014 - L 12 AS 1547/14 - juris Rn. 29.

vgl. Geiger, Wie sind personenübergreifende Sanktionsfolgen auf der Grundlage der geltenden Fassung von § 31 SGB II zu verhindern? info also 2010, S. 3 (7): Bei einem von SGB II-Leistungen ausgeschlossenen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist sein Einkommen, abweichend von der Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II, nur in bedarfsüberdeckender Höhe bei den übrigen BG-Mitgliedern anzurechnen; ebenso SG Reutlingen, Urteil vom 17.03.2008 - S 12 AS 194/07 - juris Rn. 49ff; Lauterbach in Gagel, § 27 SGB II Rn. 9, der dies allerdings nicht auf die Leistungen nach § 27 SGB II anwenden will; Bernzen in Eicher, § 27 SGB II Rn. 33, der stets die vertikale Berechnung für geboten hält; für diese auch SG Berlin, Urteil vom 25.03.2015 - S 205 AS 8970/14 - juris Rn. 22.

**Wohngeld ist Einkommen des Wohngeldberechtigten. Ist dieser als Auszubildender nach § 7 Abs. 5 SGB II nicht leistungsberechtigt, darf Wohngeld daher nur insoweit in der Bedarfsberechnung der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingehen, wie der Auszubildende das Wohngeld nicht zur Deckung seines eigenen Bedarfs benötigt.**

vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2004 - 5 C 50.03 - NVwZ-RR 2005, S. 824 zum BSHG, a.A. SG Berlin, Urteil vom 25.03.2015 - S 205 AS 8970/14 - juris Rn. 38, das das Wohngeld voll auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der gesamten Bedarfsgemeinschaft anrechnet (Berufung anhängig L 10 AS 1134/15).

anders beim Kinderzuschlag:

Bei der Ermittlung des Bedarfs für die Mindesteinkommensgrenze nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 BKGG aF ist wegen der Ausschlussregelung in § 7 Abs. 5 SGB II davon auszugehen, "dass der Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft (KdU) pauschal typisierend durch den Höchstsatz der BAföG-Leistungen als sichergestellt anzusehen sind. Damit korrespondiert die Außerachtlassung der BAföG-Leistungen als Einkommen."

BSG, Urteil vom 07.07.2011 - B 14 KG 2/09 R - juris Rn. 14; ebenso VGH München, Beschluss vom 29.01.2014 - 10 CS 13.1996 - juris Rn. 22 für den gesicherten Lebensunterhalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

**Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten (§ 9 Abs. 5 SGB II)**

## 2. Anrechnung von Einkommen

**BAföG ist teilweise zweckbestimmt für Ausbildungskosten**

**20 % vom BAföG-Höchstsatz ohne KV/PV-Bedarf bleiben anrechnungsfrei**

BSG, Urteile vom 17.03.2009 - B 14 AS 61/07 R u.a. - FEVS 2010, S. 119 = info also 2009, S. 229 (LS)

"Der Gesetzgeber des BAföG geht im Grundsatz davon aus, dass sich wegen des Zusammenlebens des Auszubildenden mit den Eltern die Kosten des Lebensunterhalts insbesondere durch Gewährung von Naturalunterhalt durch die Eltern erheblich vermindern. Demgegenüber verringern sich die Kosten der Ausbildung selbst (Schul- oder Studiengebühren, Ausgaben für Bücher und Lehrmaterial, Arbeitskleidung, Fahrkosten etc) durch das Zusammenleben mit den Eltern nicht." (juris Rn 28 - das BSG übersieht dabei, dass Schul- oder Studiengebühren besondere nicht durch die BAföG-Bedarfssätze gedeckten Kosten der Ausbildung sind (vgl. OVG Berlin, Urteil vom 18.01.2001 - 6 B 120/96 - NVwZ-RR 2002 S. 118 (120f) und OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.08.2010 - 4 LC 757/07 - juris Rn. 22 unter Hinweis auf BT-Drucksache 13/4246, S. 22)).

Bisher bleiben vom BAföG als 20 %-Anteil anrechnungsfrei bei

1.	Schülerinnen und Schülern von	FH 11.93	ab 08/2016*
	a) weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	93,00 €	100,80 €
	b) Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)	108,60 €	117,40 €
2.	Auszubildenden in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)	114,40 €	124,40 €
3.	Studierenden an Hochschulen, Höheren Fachschulen und Akademien (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG)	119,40 €	129,80 €

**Wird wegen des Bezuges anderen Einkommens kein BAföG geleistet, ist dieses Einkommen entsprechend zu mindern.**

FH 27.6 zur Anrechnung von Einkommen bei Mehrbedarfen - dort heißt es auch: "Das BAföG ist um den ausbildungsgeprägten Anteil (vgl. Rz. 11.102), die 30-Euro-Pauschale und ggf. die Absetzbeträge nach § 11b zu bereinigen."; SG Berlin, Urteil vom 25.11.2011 - S 37 AS 19517/11 - juris Rn. 34 zu Unterhalt (allerdings will das SG Berlin nach Rn. 35 bei zusätzlichem Einkommen aus einem Schüler- oder Studentenjob über den Grundfreibetrag von 100 € nach § 11b Abs. 3 SGB II hinaus keinen weiteren Freibetrag nach § 11b Abs. 4 SGB II anerkennen); Lauterbach in Gagel, § 27 SGB II Rn. 8

**Über die 20 % hinaus soll es aber keine weiteren Abzüge geben, auch nicht für Schul- und Studiengebühren, die auch nicht nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II aF (= jetzt § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II) absetzbar sind.**

BSG, Urteile vom 17.03.2009 - B 14 AS 61/07 R u.a. - FEVS 2010, S. 119 - bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 07.07.2010 - 1 BvR 2556/09 - NJW 2010, S. 2866 = juris Rn. 26 (Auffassung des BSG ist vertretbar und damit nicht willkürlich); SG Berlin, Urteil vom 04.05.2006 - S 101 AS 462/06 - juris Rn. 29; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 04.03.2008 - L 13 AS 205/07 - juris Rn. 31, das in Rn. 41 aber nur 15 % Ausbildungsanteil annahm; das VG Schleswig differenziert im zu § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII ergangenen Urteil vom 05.05.2011 - 15 A 171/09 - auf S. 9 zwischen abzugsfähigen Studiengebühren (weil im BAföG nicht enthalten) und nicht abzugsfähigem Semesterbeitrag (weil im 20 % Ausbildungsanteil enthalten); a.A. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.09.2012 - L 13 AS 3794/12 ER-B - juris Rn. 8 für 250,00 € Kursgebühren für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten, die als Fortbildungskosten vom Einkommen aus der Beschäftigung in der Klinik absetzbar sind.

**Ausbildungsgeld nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 SGB III aF ist teilweise zweckbestimmt für Ausbildungskosten: 20 % bleiben anrechnungsfrei**

SG Kassel, Urteil vom 27.08.2012 - S 6 AS 12/12 - juris Rn. 41ff; 43,20 € von 216,00 € nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 SGB III aF i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG (a.A. für Ausbildungsgeld nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB III aF = § 122 SGB III nF; LSG Sachsen, Urteil vom 01.11.2007 - L 3 AS 158/06 - juris; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.04.2014 - L 2 AS 54/13 - juris Rn. 30; LSG Bayern, Urteil vom 30.07.2014 - L 17 AS 670/13 - juris Rn. 24; BSG, Urteil vom 16.06.2015 - B 4 AS 37/14 R - juris Rn. 29)

**BAföG-Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b BAföG) ist nicht anzurechnen, auch nicht auf den Alleinerziehendenmehrbedarf.**

§ 14b Abs. 2 BAföG: Der Kinderbetreuungszuschlag bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt. Für die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach § 90 SGB VIII gilt dies jedoch nur, soweit der Kostenbeitrag für eine Kindertagesbetreuung an Wochentagen während der regulären Betreuungszeiten erhoben wird. FH 11.94; VG Schleswig, Urteil vom 05.05.2011 - 15 A 171/09 - zu § 82 SGB XII (S. 8)

**Der Darlehensanteil beim BAföG ist seit dem 01.04.2011 als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SGB II)**

ebenso für die Rechtslage bis 31.03.2011 für AFBG-Darlehen: BSG, Urteil vom 16.02.2012 - B 4 AS 94/11 R - juris (a.A. als Vorinstanz SG Leipzig, Urteil vom 17.11.2008 - S 19 AS 91/06 - juris Rn. 34: Darlehen nach AFBG ist kein Einkommen, aufgehoben durch LSG Sachsen, Urteil vom 31.03.2011 - L 3 AS 140/09 - juris Rn. 46ff -); VG Schleswig, Urteil vom 28.04.2011 - 15 A 171/09 -, bestätigt durch OVG Schleswig, Urteil vom 27.11.2014 - 3 LB 1/12 - und BVerwG, Urteil vom 17.12.2015 - 5 C 8.15 - für § 82 SGB XII auch vor 01.04.2011: BAföG-Darlehensanteil ist Einkommen. Wird das AFBG-Darlehen nicht in Anspruch genommen, kann es nicht als Einkommen angerechnet werden; in Betracht kommt allenfalls ein Vorgehen nach §§ 31ff, 34ff SGB II (SG Dresden, Beschluss vom 18.06.2013 - S 28 AS 3306/13 ER - juris Rn. 28ff).

**Bei der Ermittlung eines Mehrbedarfs für Auszubildende nach § 27 Abs. 2 SGB II ist abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II Einkommen zunächst auf die ausbildungsrelevanten Bedarfe (Regelbedarf und Bedarfe für Unterkunft und Heizung) und erst danach auf Mehrbedarfe anzurechnen.**

SG Berlin, Urteil vom 25.03.2015 - S 205 AS 8970/14 - juris Rn. 21 (Berufung anhängig L 10 AS 1134/15)

**umstritten: Studiengebühren und Schulgeld als mit der Erzielung des BAföG-Einkommens verbundene notwendige Ausgaben (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II - weil vom BAföG nicht erfasst)**

+ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.03.2007 - L 32 B 399/07 AS ER - juris Rn. 7; SG Dresden, Urteil vom 29.10.2007 - S 10 AS 957/06 - juris Rn. 22; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.03.2008 - L 28 AS 1276/07 - juris Rn. 26; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 13.06.2008 - L 5 ER 124/08 AS - juris Rn. 6; VG Schleswig, Urteil vom 28.04.2011 - 15 A 171/09 -; a.A. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.01.2007 - L 19 B 687/06 AS ER - juris Rn 30f; SG Berlin, Beschluss vom 04.05.2007 - S 102 AS 9326/07 ER - juris Rn. 16; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.07.2007 - L 5 AS 1191/05 - juris Rn. 41; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.08.2007 - L 5 B 949/07 AS ER - juris Rn. 17; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 04.03.2008 - L 13 AS 205/07 - juris Rn. 31; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.01.2009 - L 28 AS 1919/07 - juris Rn. 45 mit Hinweis in Rn. 56 auf BT-Drucksache 16/8645, S. 6; **BSG**, Urteile vom 17.03.2009 - B 14 AS 61/07 R u.a. - FEVS 2010, S. 119 ohne Begründung - bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 07.07.2010 - 1 BvR 2556/09 - NJW 2010, S. 2866 = juris Rn. 26 (Auffassung des BSG ist vertretbar und damit nicht willkürlich)

**Bildungskredit + KfW-Studienkredit:  
keine Anrechnung, da Darlehen und zweckbestimmt**

FH 11.2 (ab Fassung 20.11.2011)

OVG Lüneburg, Beschluss vom 31.05.2007 - 4 LC 85/07 - NVwZ-RR 2007, S. 614; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.06.2008 - L 14 AS 1171/07 - Breithaupt 2009, S. 63, a.A. LAG Köln, Beschluss vom 15.03.2012 - 6 Ta 21/12 - juris Rn. 3 (Einkommen im Sinne von § 115 Abs. 1 ZPO)

**Überbrückungsbeihilfe aus dem Notfonds des Studierendenwerks ist anzurechnen, wenn sie als Zuschuss gewährt wird.**

SG Hamburg, Beschluss vom 13.07.2012 - S 15 AS 1643/12 ER - ohne Auseinandersetzung mit § 11a Abs. 4 und 5 SGB II

Wohngeld ist als Einkommen des Wohngeldberechtigten anzurechnen. Ist dieser als Auszubildender nach § 7 Abs. 5 SGB II nicht leistungsberechtigt, darf Wohngeld daher nur insoweit in der Bedarfsberechnung der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingehen, wie der Auszubildende das Wohngeld nicht zur Deckung seines eigenen Bedarfs benötigt.

vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2004 - 5 C 50.03 - NVwZ-RR 2005, S. 824 zum BSHG, a.A. SG Berlin, Urteil vom 25.03.2015 - S 205 AS 8970/14 - juris Rn. 38, das das Wohngeld voll auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der gesamten Bedarfsgemeinschaft anrechnet (Berufung anhängig L 10 AS 1134/15).

**keine Anrechnung: Leistungen der Ausbildungsförderung, soweit sie für Fahrtkosten zur Ausbildung oder für Ausbildungsmaterial verwendet werden; ist bereits mindestens ein Betrag nach § 11b Abs. 3 SGB II von der Ausbildungsvergütung absetzbar, gilt dies nur für den über 100 € hinausgehenden Betrag (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 Alg II-V seit 2008)**

Das SG Berlin will im Urteil vom 25.11.2011 - S 37 AS 19517/11 - juris Rn. 35 den der Regelung von § 1 Abs. 1 Nr. 10 Alg II-V zugrunde liegende Rechtsgedanken, dass der Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II für Ausbildungskosten einzusetzen ist, gleichermaßen für Einkommen aus Schüler- oder Studentenjobs anwenden, so dass es keinen zusätzlichen Freibetrag über 93,00 € (20 % des BAföG-Voll-Förderatzes) hinaus ansetzt. Dabei wird übersehen, dass es sich gerade nicht um eine Ausbildungsvergütung handelt.

LSG Bayern, Beschluss vom 18.02.2011 - L 7 AS 118/1 B ER - juris Rn. 15 will nur Kosten berücksichtigen, die über dem 20 %-Freibetrag liegen (ebenso FH 11.93; Geiger in LPK-SGB II, § 11a Rn. 28; Frank-Schinke, ZfF 2011, S. 121 (126); SG Altenburg, Urteil vom 24.07.2014 - S 23 AS 3357/13 - juris Rn. 26). Dabei wird übersehen, dass § 1 Abs. 1 Nr. 10 Alg II-V eine Sonderregelung ist, die nur einen Teil der Ausbildungskosten betrifft. Der 20 %-Freibetrag beruht auf § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II (zweckbestimmte Leistungen), während nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB II durch § 1 Alg I-V bestimmt wird, welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Keine Materialkosten sind Studiengebühren, Telefon- und Internetkosten. Auch die Beschaffung eines PC vor Ausbildungsbeginn führt nicht zu laufenden Materialkosten, die konkret nachzuweisen sind (LSG Bayern, Beschluss vom 18.02.2011 - L 7 AS 118/1 B ER - juris Rn. 16).

**keine Anrechnung: Der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung bei Eltern berücksichtigte Betrag bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Einkommen nach dem BAföG oder nach § 67 oder § 126 SGB III [bis 31.03.2012 § 71 oder § 108 SGB III] bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB II): Wird im BAföG- oder BAB-Bescheid ein bestimmtes Einkommen auf den BAföG- oder BAB-Bedarf angerechnet, ist dieses unabhängig davon, ob dieser Betrag tatsächlich an das Kind geleistet wird, vom Einkommen bei der SGB II-Berechnung abzusetzen.**

Absetzbeträge (§ 11b SGB II) sind u.a. wichtig, wenn kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit vorhanden ist:

- 30,00 € Versicherungspauschale  
(§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II + § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V)
- Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II)
- bei BAföG/BAB oder Ausbildungsgeld berücksichtigtes Elterneinkommen (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB II)

### 3. Anrechnung von Vermögen

Freibeträge § 12 Abs. 2 SGB II

für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrliche Gegenstände (§ 7 Abs. 1 Alg II-V)

Kfz bis 7.500,00 € in der Regel angemessen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)  
BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 66/06 R - <http://lexetius.com/2007,4134>  
anders beim BAföG, wo Kfz grundsätzlich zum einzusetzenden Vermögen gehören

BVerwG, Urteil vom 30.06.2010 - 5 C 3.09 - juris



## G) Ausländische Studierende

Die Aufenthaltserlaubnis für Studierende, die nach § 16 Abs. 3 AufenthG zur Ausübung einer Beschäftigung von insgesamt 120 Tagen oder 240 halben Tagen im Jahr sowie zu einer studentischen Nebentätigkeit berechtigt, genügt den Anforderungen zur rechtlichen Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 Abs. 2 SGB II.

LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12.02.2010 - L 1 SO 84/09 B ER - juris Rn. 33 = FEVS 2011, S. 39 = ZFSH/SGB 2010, S. 367; LSG Sachsen, Beschluss vom 31.03.2015 - L 3 AS 148/15 B ER - juris Rn. 16

Aufgrund von § 7 Abs. 5 SGB II ist davon auszugehen, dass der Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft bei Auszubildenden pauschal typisierend durch die Höchstsätze der BAföG-Leistungen als sichergestellt anzusehen sind.

VGH München, Beschluss vom 29.01.2014 - 10 CS 13.1996 - juris Rn. 22 für den gesicherten Lebensunterhalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG von Kindern, die sich in Ausbildung befinden. Das ergibt sich für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 16 AufenthG bereits unmittelbar aus § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG.

## H) Asylbewerberleistungsgesetz

Bei Anspruch nach § 2 AsylbLG findet der Ausschluss nach § 22 Abs. 1 SGB XII stets Anwendung.

Anspruch nach § 2 AsylbLG seit dem 01.03.2015 in der Regel, wenn der Leistungsberechtigte sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhält.

SG Berlin, Beschluss vom 14.03.2005 - S 38 AY 13/05 ER - juris; SG Bremen, Beschluss vom 05.05.2009 - S 15 SO 52/09 ER - juris

In Betracht kommen in besonderen Härtefällen Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, die als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden können.

Für eine besondere Härte könnte bis zum 31.12.2015 sprechen, dass ab dem 01.01.2016 die Zeit, die sich Auszubildende "ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet" in Deutschland aufhalten müssen, von vier Jahren auf 15 Monate verkürzt wurde. Das betrifft Auszubildende

a) die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG, § 59 Abs. 1 SGB III - in diesen Fällen ist nicht das AsylbLG einschlägig, so dass nach § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II allenfalls Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden können, sofern der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet).

b) mit Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben (§ 8 Abs. 2a BAföG; BAB gibt es in diesem Fall nach § 59 Abs. 2 SGB III nur während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung, nicht aber bei außerbetrieblicher Berufsausbildung oder bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen).

Das SG Hamburg hatte im Beschluss vom 12.05.2006 - S 59 AS 745/06 ER - bezüglich Kosten der Unterkunft und Heizung unmittelbar vor Einführung des diesbezüglichen Zuschusses nach § 22 Abs. 7 SGB II zum 01.08.2006 einen besonderen Härtefall bejaht, weil die Antragstellerin, "will sie unter den bisherigen Bedingungen ihre Ausbildung fortsetzen, ihre Einzimmerwohnung aufgeben müsste, obgleich deren Finanzierung voraussichtlich nur noch für einen kurzen, weniger als drei Monate umfassenden Zeitraum ungedeckt ist und ihr danach die Neuvermietung einer vergleichbaren Wohnung ohne weiteres möglich wäre. Hierin sieht das Gericht einen atypischen Einzelfall, der die Annahme eines besonderen Härtefalles nach § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II und damit ein Abweichen von dem nach geltendem Recht regelmäßig greifenden Leistungsausschluss rechtfertigt. Dementsprechend ist auch das der Antragsgegnerin in § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II eingeräumte Ermessen hinsichtlich des "Ob" der Hilfestellung eingeschränkt; denn der Begriff der besonderen Härte prägt den gemäß § 39 Abs. 1 SGB I für die Ausübung des Ermessens maßgeblichen Zweck der Ermächtigung (vgl. Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2005, § 22 Rn. 49)." (juris Rn. 17). Wenn ab dem 01.01.2016 Ausbildungsförderung/BAB in Betracht kommt, könnte es eine besondere Härte darstellen, wenn sonst eine vorher begonnene Ausbildung abgebrochen werden müsste (so auch WDB-Beitrag Nr. 270010 unter <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Wissensdatenbank/SGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554460&previousPageContentId=L6019022DSTBAI554339.L6019022DSTBAI554378.L6019022DSTBAI554682>; ähnlich LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.07.2008 - L 14 B 774/08 AS PKH - juris Rn. 3: „Nach der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Rechtslage war in den Fällen eines Ausschlusses nach § 8 BAföG die Annahme eines Härtefalles im Rahmen des SGB II naheliegend, weil die Möglichkeiten für jüngere Ausländer, eine Ausbildung absolvieren zu können, die dem Grunde nach förderungsfähig nach dem BAföG ist, dadurch beschränkt waren, dass sie Sozialleistungen zur Finanzierung weder nach dem SGB II noch nach dem BAföG erhalten konnten, was ihre Aussichten auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt schmälerte. Aus der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neufassung des § 8 BAföG, wonach nunmehr im Rahmen der persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem BAföG ausreicht, dass ein Ausländer einen Wohnsitz im Inland und eine Aufenthaltserlaubnis hat, lässt sich ableiten, dass auch der Gesetzgeber den bisherigen Rechtszustand als unbefriedigend empfand. Dem entspricht es, dass sich der Antragsgegner schließlich mit Schriftsätzen vom 2. November 2007 und 22. Januar 2008 zu einer Darlehensgewährung bereits erklärt hatte, nachdem die Staatsministerin für Integration am 12.07.2007 eine entsprechende Handhabung der Härtefallregelung angeregt

hatte. Darin liegt keine Reaktion auf eine „Rechtsänderung“, sondern die Anerkennung eines von Anfang an bestanden habenden Härtegrundes.“).

### **Umstritten ist, ob Auszubildende vorher zumindest einen Anspruch nach § 3 AsylbLG haben.**

bejaht von OVG Münster, Beschluss vom 15.06.2001 - 12 B 795/00 - juris = InfAuslR 2001, S. 455; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.09.2008 - L 8 B 32/08 AY ER - juris Rn. 26

verneint von LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.01.2010 - L 23 AY 1/07 - juris Rn. 42, das eine analoge Anwendung von § 22 SGB XII vornimmt. Die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt.

## **I) Eingliederungshilfe für behinderte Auszubildende**

Anspruch einer auf Benutzung eines Rollstuhls angewiesenen Studentin auf Erstattung der Differenz zwischen den durch Unterhaltsleistungen ihrer Eltern und BAföG gedeckten und ihren tatsächlichen, behinderungsbedingt erhöhten Kosten der Unterkunft und Heizung als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX)

SG Leipzig, Urteil vom 19.09.2012 - S 17 AS 1142/12 - juris: Durch auf § 7 Abs. 5 SGB II gestützte Leistungsablehnung kann ein Jobcenter zuständiger Rehabilitationsträger gemäß § 14 Abs. 2 SGB IX werden.

Das zur Finanzierung des Unterrichts an einer Privatschule für den Besuch eines Sonder-Berufsvorbereitungsjahrs zu entrichtende Schulgeld stellt keine Leistung der Eingliederungshilfe im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII dar.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 30.04.2014 - L 7 SO 3423/10 - FEVS 2015, S. 270

Beim BSG sind folgende Fragen in Revisionsverfahren anhängig:

B 8 SO 18/14 R: "Kann ein Promotionsstudium als "Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf" iS des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII oder als sonstige Maßnahme eine vom Sozialhilfeträger zu zahlende Leistung der Eingliederungshilfe darstellen?"

verneint von der Vorinstanz LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.02.2014 - L 8 SO 30/12 - juris

B 8 SO 20/14 R: "Kann Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII in Verbindung mit § 13 Eingliederungshilfeverordnung als Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich einer Hochschulausbildung zu leisten sein, wenn der Hilfebedürftige bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt?"

bejaht von der Vorinstanz LSG NRW, Urteil vom 06.02.2014 - L 9 SO 497/11 - juris

## J) Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II betrifft nur Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Auszubildende haben daher Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach den §§ 14-18e SGB II, soweit sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen.

BSG, Urteil vom 06.09.2009 - B 14/7b AS 36/06 R - juris Rn. 28; BSG, Urteil vom 27.09.2011 - B 4 AS 145/10 R - juris Rn. 23

Praktisch bedeutsam dürften vor allem sein:

Arbeitsvermittlung (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 35 SGB III)

als Ermessensleistungen:

Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) auch für Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung (§ 16 Abs. 3 SGB II)

- Bewerbungskosten

- Reisekosten für Vorstellungsgespräch

- Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle

abgelehnt von BSG, Urteil vom 28.10.2009 - B 14 AS 44/08 R - für Monatskarte für Fahrten zur Berufsfachschule (FEVS 2010, S. 491 (494f))

- getrennte Haushaltsführung

- Umzugskosten

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81-87 SGB III)

Freie Förderung (§ 16e SGB II)

kein Anspruch besteht dagegen auf Leistungen, die nur Leistungsberechtigten vorbehalten sind (außer es werden Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II erbracht und diese als ausreichend angesehen, damit Auszubildende zu den Leistungsberechtigten gehören):

- Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)

- Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II)

- 1-Euro-Jobs (Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II)

- Leistungen zur Beschäftigungsförderung für Arbeitgeber (§ 16e SGB II)

- Unterstützung und Beratung durch Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§ 18e SGB II)

## K) Informationsquellen

### 1. Literatur zum SGB II und SGB III

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.), Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Der Rechtsratgeber zum SGB II, 11. Auflage Frankfurt 2014,  
Fachhochschulverlag ISBN 978-3-943787-40-5 (19,00 €), die 12. Auflage kommt wohl demnächst und kostet dann 20,00 €

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.), Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II, Ein Leitfaden, 3. Auflage Frankfurt 2015,  
Fachhochschulverlag ISBN 978-3-943787-42-9 (22,00 €)

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.), Leitfaden für Arbeitslose, Der Rechtsratgeber zum SGB III, 31. Auflage Frankfurt 2015,  
Fachhochschulverlag ISBN 978-3-943787-49-8 (20,00 €)  
(mit Kapitel N zur Berufsausbildungsbeihilfe)

Frank Jäger/Harald Thomé, Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z  
28. Auflage September 2015  
DVS ISBN 978-3-932246-66-1 (13,50 €)

Georg Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Karlsruhe 2008  
Von Loeper Literaturverlag ISBN 978-3-86059-416-2 (14,90 €), im Internet unter [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen\\_Sozialleistungen\\_fuer\\_MigrantInnen\\_und\\_Fluechtlinge.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf) zu finden

Dorothee Frings, Sozialrecht für Zuwanderer, Baden-Baden 2008  
Nomos-Verlag ISBN 978-3-8329-2958-9 (39,00 €)

Caritasverband für die Diözese Münster e.V. (Hg.), Ansprüche im Sozialrecht für Mütter und Kinder, Ein Leitfaden für die Beratungspraxis, 7. Auflage Baden-Baden 2012  
Nomos-Verlag ISBN 978-3-8329-5969-2 (39,00 €)

Wolfgang Spellbrink, Studenten und Hartz IV - Wer hat in Ausnahmefällen Anspruch auf Grundsicherung?, in: Soziale Sicherheit 2008, S. 30 (Aufsatz zum SGB II aF = Rechtslage bis 2010)

Alexandra Frank-Schinke, Leistungen für Auszubildende nach dem neuen SGB II - Schwerpunkt: Zuschuss zu den Unterkunftskosten für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 SGB II (bisher § 22 Abs. 7 SGB II), Zeitschrift für das Fürsorgewesen (ZfF) 2011, S. 121-128

Johannes Münder (Hg.), Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitssuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 5. Auflage Baden-Baden 2013 (LPK-SGB II)  
Nomos-Verlag ISBN 978-3-8497-0596-2 (54,00 €)

Deutscher Verein, Gutachten vom 18.08.2014 G 1/14 „Lebensunterhaltssicherung beim Übergang vom SGB II zum BAföG“, NDV 2015, S. 43

Gagel, SGB III mit SGB II, Kommentar, Loseblatt-Sammlung Beck-Verlag München

Grube/Wahrendorf, SGB XII Sozialhilfe, Kommentar, 5. Auflage München 2014  
Beck-Verlag ISBN 978-3-406-65799-3 (99,00 €)

## 2. Internet

Eine Fundgrube ist [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de).

Dort gibt es auch die Fachlichen Hinweise (FH) der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II.

Gerichtsentscheidungen sind kostenlos gut zu finden unter [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de) oder <https://openjur.de/> und (nur vom BSG) unter <http://www.bundessozialgericht.de/>. Da ich mit juris arbeite, sind für die meisten Gerichtsentscheidungen Fundstellen dort angegeben.

Harald Thomé bietet unter [www.harald-thome.de](http://www.harald-thome.de) neben ausführlichen Folien zum SGB II u.a. die Möglichkeit, per email einen Newsletter mit aktuellen Informationen zum SGB II zu beziehen.

Bernd Eckhardt gibt unter <http://www.sozialrecht-justament.de/> eine Online-Zeitschrift für existenzsichernde Sozialberatung heraus.

Unter <http://www.also-zentrum.de/zeitschrift-quer.html> ist die Online-Zeitschrift "quer" zu finden, die von (selbst-)organisierten politischen Zusammenhängen Erwerbsloser aus Oldenburg gemacht wird.

Unter <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php> - Zus finden sich zahlreiche Materialien zum Ausländerrecht und Sozialleistungen für Ausländer.

Unter <http://www.studentenwerke.de/> finden sich zahlreiche Informationen zum BAföG und Studienfinanzierung.

Unter <http://www.studentenwerk-oldenburg.de/de/finanzierung/sozialleistungen.html> gibt es viele Infos und Beispiele zur Studienfinanzierung.

## 3. Weitere Literatur

Harro Plander, Ratgeber Studentenjobs, Arbeitsrecht - Sozialversicherung - Steuern  
Beck-Rechtsberater im dtv, München 2007 ISBN 978-3423-506670 (12,50 €)

AStA Steuerinfo

erscheint i.d.R jährlich, AStA der Universität Hamburg, Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg. Zu finden unter <http://www.asta-uhh.de/uploads/media/Steuerinfo-2015.pdf>

Studieren mit Kind in Hamburg,  
5. Auflage September 2007

[http://www.asta-uhh.de/uploads/media/Uni\\_Eltern\\_Brosch%C3%BCre\\_5Auflage.pdf](http://www.asta-uhh.de/uploads/media/Uni_Eltern_Brosch%C3%BCre_5Auflage.pdf)

Ramsauer/Stallbaum, BAföG, Kommentar 5. Auflage München 2014

Beck Verlag ISBN 978-3-406-65087-1 (89,00 €) - eine Neuauflage erscheint 2016